



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 30.5.2002  
COM(2002) 261 endgültig

**MITTEILUNG DER KOMMISSION  
AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**

**ANZEIGER DER FORTSCHRITTE BEI DER SCHAFFUNG EINES "RAUMES DER  
FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS" IN DER EUROPÄISCHEN  
UNION  
HALBJÄHRLICHE AKTUALISIERUNG**

**(1. HALBJAHR 2002)**

## VORWORT

Die Kommission erstellt in regelmäßigen Abständen einen Anzeiger über die Schaffung des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, um die Fortschritte bei der Annahme und Umsetzung der Maßnahmen verfolgen zu können, die zur Verwirklichung der im Amsterdamer Vertrag und vom Europäischen Rat von Tampere (15./16. Oktober 1999) festgelegten Ziele getroffen werden müssen.

Diese Fassung des Anzeigers ist wie die vorangegangenen Ausgaben aufgebaut: Die in Tampere vorgegebenen Ziele und Fristen sowie die zu ihrer Verwirklichung bzw. Einhaltung erforderlichen Rechtsinstrumente sind im Einzelnen aufgeführt. Der Übersichtlichkeit halber listen die Tabellen die eingebrachten Vorschläge und Initiativen, den Stand der Arbeiten im Rat und gegebenenfalls im Europäischen Parlament sowie die geplanten Arbeiten gesondert auf. Der Spalte "Umsetzung" ist zu entnehmen, wann die angenommenen Beschlüsse und Maßnahmen in Kraft treten und umgesetzt werden.

Wie in der vorangegangenen Fassung folgt dem Vorwort ein Überblick über die wichtigsten Fortschritte seit Tampere, der dem Leser das Verständnis der Tabellen erleichtern soll.

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Zusammenfassung.....	4
2.	Eine gemeinsame Asyl- und Migrationspolitik der EU .....	13
2.1.	Partnerschaft mit Herkunftsländern .....	13
2.2.	Ein gemeinsames europäisches Asylsystem .....	15
2.3.	Gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen.....	21
2.4.	Steuerung der Migrationsströme .....	26
3.	Ein echter europäischer Rechtsraum.....	31
3.1.	Besserer Zugang zum Recht in Europa.....	32
3.2.	Gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen .....	36
3.3.	Größere Konvergenz im Bereich des Zivilrechts.....	44
4.	Unionsweite Kriminalitätsbekämpfung .....	47
4.1.	Kriminalitätsverhütung auf Ebene der Union .....	47
4.2.	Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung.....	50
4.3.	Bekämpfung bestimmter Formen der Kriminalität .....	62
4.4.	Sondermaßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche.....	69
5.	Binnengrenzen, Außengrenzen und die Visumpolitik, Umsetzung von Artikel 62 EG-Vertrag sowie des Schengen-Besitzstands .....	74
6.	Unionsbürgerschaft .....	82
7.	Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung.....	84
8.	Stärkeres außenpolitisches Handeln.....	88
9.	Weitere Initiativen.....	92

## 1. ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Abschnitt enthält einen Überblick über die wichtigsten Fortschritte, die bei der Umsetzung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere seit der letzten Fassung des Anzeigers, den die Kommission am 30. Oktober 2001 im Vorfeld der Tagung des Europäischen Rates von Laeken vorlegte, erzielt worden sind. Diese Fortschritte werden detailliert in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt.

In der vor Laeken erstellten Ausgabe des Anzeigers unterzog die Kommission die Fortschritte bei der Verwirklichung des in Tampere aufgestellten Programms einer Zwischenbewertung. Wie angegeben wurde, sind die erforderlichen Maßnahmen nunmehr im Einzelnen bekannt und zum großen Teil bereits Gegenstand von Verhandlungen. Eher verhalten fiel das Urteil der Kommission in den Bereichen aus, in denen eine gemeinsame Politik definiert und Legislativvorschläge unterbreitet werden müssen; die Kommission betonte, dass einige der zur Diskussion stehenden Vorschläge ein Gradmesser für die Bereitschaft der Mitgliedstaaten waren, entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen Fortschritte zu erzielen.

Die in den vergangenen sechs Monaten verzeichneten Fortschritte und insbesondere die Entscheidungen über die Vorschläge für den Europäischen Haftbefehl und den Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung, die in Kürze zur förmlichen Annahme führen dürften, lassen erkennen, dass die Union in der Lage ist, die im Amsterdamer Vertrag festgelegten Ziele zu verwirklichen, wenn der festgestellte Handlungsbedarf mit der Entschlossenheit einhergeht, konkrete Ergebnisse zu erreichen.

Diese konkreten Fortschritte müssen aber auch hinsichtlich des vom Europäischen Rat von Tampere festgelegten Zeitplans und der zur fristgemäßen Verwirklichung des Tampere-Programms noch zu treffenden Maßnahmen einerseits und der effektiven Umsetzung durch die Mitgliedstaaten andererseits bewertet werden.

Dazu ist anzumerken, dass der Europäische Rat in Laeken sein Engagement in Bezug auf die in Tampere festgelegten Orientierungen bekräftigt und festgestellt hat, dass es trotz gewisser Fortschritte "neuer Impulse und Leitlinien bedarf, um die in einigen Bereichen aufgetretenen Verzögerungen aufzuholen"; wichtig sei außerdem, dass die Beschlüsse der Union rasch umgesetzt und/oder durchgeführt<sup>1</sup> und die seit Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht geschlossenen Übereinkommen unverzüglich ratifiziert würden<sup>2</sup>.

Die Tabellen sollen einen genaueren Überblick über die durchgeführten Arbeiten und die Prioritäten der Kommission für das nächste Halbjahr in den Bereichen geben, die bei der Schaffung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts von zentraler Bedeutung sind: Asyl, Einwanderung, Recht, Kriminalitätsbekämpfung, Außengrenzen, Bürgerschaft und Stärkung des außenpolitischen Handelns.

### **Eine gemeinsame Asyl- und Migrationspolitik der EU**

---

1 Der Rat hat am 28.2.2002 den ersten Bericht über den Rahmenbeschluss zur Stärkung des Schutzes des Euro gegen Fälschung durch strafrechtliche Sanktionen angenommen. Mit diesem Bericht wird zum ersten Mal ein Instrument des Titels VI EU-Vertrag einer Bewertung unterzogen..

2 Der im Anzeiger angegebene Stand der Ratifizierungen beruht auf den Notifizierungen der Mitgliedstaaten an das Generalsekretariat des Rates.

Die Ziele des Europäischen Rates von Tampere wurden auf der Tagung des Europäischen Rates vom 14./15. Dezember 2001 in Laeken erneut bekräftigt. Eine gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik muss "innerhalb kürzester Zeit" beschlossen werden.

Im Asylbereich setzt der Rat seine Arbeiten an den ihm unterbreiteten Vorschlägen fort, die für die Verwirklichung der ersten Stufe der Einführung der in Tampere beschlossenen gemeinsamen Politik erforderlich sind. Der Rat hat auf seiner Tagung vom April 2002 seine Zustimmung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern gegeben.

Parallel dazu wird die Kommission entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Laeken in Kürze einen geänderten Vorschlag über gemeinsame Mindestnormen für Verfahren zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft unterbreiten. Hinsichtlich des Vorschlags zur Verordnung Dublin II sind die Kommission und der Rat nach Konsultationen übereingekommen, ihre Arbeiten auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags fortzusetzen.

Das System Eurodac, das insbesondere den Vergleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern ermöglichen wird und dessen Bedeutung für eine echte gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik vom Europäischen Rat von Laeken bekräftigt wurde, befindet sich noch in der Entwicklung. Der Rat verabschiedete im Februar 2002 eine Verordnung mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom Dezember 2000 über die Einrichtung des Systems.

Im Bereich Migration hat die Kommission im Mai 2002 entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Laeken einen geänderten Vorschlag zur Familienzusammenführung unterbreitet.

Der Europäische Rat von Tampere hatte festgestellt, dass die Annäherung der Bedingungen für die Aufnahme und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen auch eine Integrationspolitik umfassen müsse, die sich insbesondere auf die Bekämpfung jeglicher Diskriminierung stützt. Zur Ergänzung des legislativen Instrumentariums legte die Kommission im November 2001 den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vor. Der Rat Justiz und Inneres nahm auf seiner Tagung von April 2002 Schlussfolgerungen zur Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit an.

Die Bekämpfung der illegalen Einwanderung gehörte zu den Prioritäten der vergangenen Monate. Die Kommission unterbreitete im November 2001 eine Mitteilung zu dieser Problematik, die sie auch in der kürzlich vorgelegten Mitteilung über den Grenzschutz an den Außengrenzen (siehe unten) behandelt hat. Im Hinblick auf eine wirksamere Bekämpfung von Schleuseraktivitäten und Menschenhandel wurde im Februar 2002 ein Vorschlag für eine Richtlinie über die Erteilung kurzfristiger Aufenthaltstitel für die Opfer von Menschenhandel und Schleusung von Migrantinnen, die bei der Bekämpfung von Menschenhändlern und Schleusern mit den zuständigen Behörden kooperieren, vorgelegt.

Entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Laeken verabschiedete der Rat seinerseits im Februar 2002 einen Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels in der Union.

Im Bereich der Hilfe zugunsten der Herkunfts- und Transitländer beabsichtigt die Kommission vor Jahresende die Vorlage eines Vorschlags für eine Rechtsgrundlage betreffend den Einsatz des neuen Haushaltsinstruments für die aufgrund einer

Entschießung des Europäischen Parlaments von März 2000 eingeleitete Zusammenarbeit mit diesen Ländern. Im Bereich der Rückübernahme haben der Rat und die Kommission im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Laeken neue Prioritäten für die Aushandlung und den Abschluss europäischer Rückübernahmeabkommen festgelegt. Mit Hongkong wurde bereits ein Abkommen geschlossen; die Verhandlungen mit Russland, Pakistan, Sri Lanka, Marokko und Macau werden fortgesetzt. Schließlich hat die Kommission dem Rat auch ein Mandat für Verhandlungen mit der Ukraine unterbreitet.

Im April 2002 legte die Kommission ein Grünbuch über eine Gemeinschaftspolitik zur Rückkehr illegal aufhältiger Personen vor.

Schließlich ist hinsichtlich der Umsetzung der im Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus vorgesehenen Maßnahmen darauf hinzuweisen, dass die Kommission in einem dem Rat und dem Parlament vorgelegten Arbeitspapier alle Vorschläge zur Gewährleistung der inneren Sicherheit und der Erfüllung der Anforderungen aus internationalen Schutzverpflichtungen und den diesbezüglichen Instrumenten bewertet hat.<sup>3</sup>

### **Grenzpolitik, Visumpolitik, Umsetzung von Artikel 62 EGV sowie des Schengen-Besitzstandes**

Neben der Annahme technischer Beschlüsse durch den Rat betreffend die Gemeinsame Konsularische Instruktion oder die einheitliche Visagegestaltung begannen Überlegungen zur Schaffung eines gemeinsamen Visa-Identifizierungssystems (die Kommission wird in Kürze eine Durchführbarkeitsstudie zu diesem Thema einleiten); ferner wird sie auf Wunsch des Europäischen Rates von Laeken prüfen, inwieweit gemeinsame Konsulate eingerichtet werden können.

Hinsichtlich des Grenzschutzes an den Außengrenzen sollen entsprechend der Aufforderung des Europäischen Rates von Laeken Mechanismen für eine Zusammenarbeit zwischen den für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Dienststellen festgelegt und die Voraussetzungen für die mögliche Schaffung eines Mechanismus oder gemeinsamer Dienststellen für die Kontrolle der Außengrenzen geprüft werden. Die Kommission unterbreitete im Mai 2002 eine Mitteilung über den Grenzschutz an den Außengrenzen, in der sie vor allem die etwaigen Modalitäten für die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Dienststellen sowie die Voraussetzungen für die Schaffung eines Mechanismus oder sogar gemeinsamer Dienststellen für die Kontrolle der Außengrenzen prüft.

Schließlich unterbreitete die Kommission im Dezember 2001 eine Mitteilung über die Entwicklung des Schengen-Informationssystems der zweiten Generation, das gegen 2006 das derzeitige System ersetzen sowie die Einbeziehung neuer Mitgliedstaaten, den Einsatz modernerer Techniken und die Einführung der derzeit im Rat erörterten neuen Funktionen ermöglichen soll. Parallel dazu verabschiedete der Rat die Rechtsgrundlage, die es der Kommission seit Januar 2002 ermöglicht, mit Unterstützung eines aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten zusammengesetzten Ausschusses die Verantwortung für die Verwaltung des Projekts zum technischen Ausbau des SIS zu übernehmen.

### **Ein echter europäischer Rechtsraum**

---

3 KOM(2001) 743 vom 5.12.2001.

In den beiden Schwerpunktbereichen, in denen der Europäische Rat von Tampere konkrete Maßnahmen forderte, und zwar bei der Verbesserung des Zugangs zum Recht und der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen, waren in den vergangenen sechs Monaten Fortschritte zu verzeichnen.

Hinsichtlich des Zugangs zum Recht unterbreitete die Kommission im November 2001 einen geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine allgemeine Rahmenregelung für Maßnahmen der Gemeinschaft zur Erleichterung der Verwirklichung des europäischen Rechtsraums in Zivilsachen, den der Rat im April 2002 angenommen hat. Im Januar 2002 unterbreitete die Kommission einen Richtlinienvorschlag, der einen weiteren wichtigen Aspekt des Zugangs zum Recht, die Prozesskostenhilfe sowie die mit den Verfahren verbundenen finanziellen Fragen, betrifft.

In Weiterführung der Arbeiten zur alternativen Streitbeilegung legte die Kommission im April 2002 ein Grünbuch zur Einführung von Mindestnormen für die alternative Streitbeilegung vor, nachdem im Oktober 2001 zugunsten der Verbraucher das Europäische Netz für die außergerichtliche Streitbeilegung (EEJ-Net) lanciert worden war.

Im April 2002 unterbreitete die Kommission außerdem den Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, der die Aufhebung aller Zwischenmaßnahmen zur Vollstreckung ermöglichen wird. Außerdem hat sie ein Grünbuch vorgelegt, in dem sie die Möglichkeiten einer stärkeren Annäherung der Verfahrensvorschriften bei unbestrittenen Forderungen und Forderungen mit geringem Streitwert prüft.

Schließlich haben die Kommission und die Mitgliedstaaten Vorarbeiten durchgeführt, damit das im März 2001 eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivilsachen im Dezember 2002 seine Tätigkeit aufnehmen kann.

Im Bereich der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen, die, wie der Europäische Rat von Laeken bekräftigt hat, ermöglichen muss, die "durch die unterschiedlichen Rechtsordnungen bedingten Schwierigkeiten" zu überwinden, wurden sowohl im zivil- als auch im strafrechtlichen Bereich Fortschritte erzielt.

Das vom Rat im November 2000 angenommene Programm zur gegenseitigen Anerkennung bildet den Rahmen, in dem sich dieser Grundsatz zunehmend verfestigt.

Im Bereich der Familie unterbreitete die Kommission im Mai 2002 einen Vorschlag, der ihren Vorschlag für eine Verordnung über die elterliche Verantwortung vom September 2001, die französische Initiative über das Umgangsrecht und die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ("Brüssel II") zusammenfasst.

Mit der Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels, auf den bereits Bezug genommen wurde, dürfte ein beachtlicher Fortschritt bei der Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung im zivilrechtlichen Bereich erzielt werden.

Im Zusammenhang mit den internationalen Verhandlungen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen verabschiedete der Rat im März 2002 auf Vorschlag der Kommission neue Verhandlungsdirektiven für die in Den Haag laufenden Verhandlungen über ein globales Übereinkommen. Die Kommission legte darüber hinaus im März 2002 einen Vorschlag für ein Verhandlungsmandat vor, damit die Gemeinschaft mit den Mitgliedstaaten des Übereinkommens von Lugano ein Übereinkommen aushandeln kann.

Im Bereich des Strafrechts wird die förmliche Annahme des Vorschlags für einen Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten - der Europäische Rat in Laeken hat ihm grundsätzlich zugestimmt - zweifellos ein wichtiger Fortschritt sein, denn der Europäische Haftbefehl wird an die Stelle der derzeitigen Auslieferungsverfahren treten. Außerdem wird mit diesem Rechtsinstrument der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung im strafrechtlichen Bereich konkretisiert.

Mit Blick auf die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf die der Entscheidung vorhergehende Phase hat der Rat ebenfalls im Februar 2002 seine grundsätzliche Zustimmung zu einem Rahmenbeschluss betreffend die Ausführung von Entscheidungen zur Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Union gegeben. Der förmlichen Annahme dieses Rahmenbeschlusses steht jetzt nichts mehr im Wege. Anknüpfend an ihre Mitteilung vom Juli 2000 über die gegenseitige Anerkennung von Endentscheidungen in Strafsachen arbeitet die Kommission eine Mitteilung über die Bestimmung von Zuständigkeitskriterien in Strafsachen aus, die sie im zweiten Halbjahr vorlegen wird. Ergänzend zu dem Programm zur gegenseitigen Anerkennung beabsichtigt die Kommission außerdem in Kürze die Vorlage einer Mitteilung mit Vorschlägen von Mindestnormen für bestimmte Aspekte des Strafverfahrens. Außerdem hat sie begonnen, im Hinblick auf die Stärkung des gegenseitigen Vertrauens, das für die Erleichterung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung unerlässlich ist, die Normen zum Schutz der Rechte des Einzelnen in Strafverfahren zu analysieren.

Die Konvergenz der Rechtssysteme muss die bei der gegenseitigen Anerkennung erzielten Fortschritte ergänzen. Der Rat hat im April 2002 Schlussfolgerungen über die im Hinblick auf eine Harmonisierung der Strafen erforderliche Vorgehensweise angenommen. Dies dürfte die Diskussion über die derzeit anhängigen bzw. geplanten Vorschläge und Initiativen (siehe nächsten Abschnitt) erleichtern. Die Kommission hat ihrerseits im Frühjahr 2002 eine vorbereitende Studie über die Kontrolle der Freiheitsstrafen in den Mitgliedstaaten in Auftrag gegeben.

### **Unionsweite Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus**

Die Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus ist eine der Prioritäten der Union, bei der beachtliche Fortschritte erzielt worden sind; dies gilt sowohl für die operative Zusammenarbeit als auch für den legislativen Rahmen, der zur Förderung und Erleichterung dieser Zusammenarbeit auf europäischer Ebene erarbeitet wurde.

Zur Terrorismusbekämpfung unternimmt die Union vielfältige Anstrengungen, die mit der Umsetzung des vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 21. September 2001 angenommenen Aktionsplans in Einklang stehen. Sie sind in dem vom Ratsvorsitz erstellten monatlichen Überblick aufgeführt<sup>4</sup>.

Eurojust, die aus Staatsanwälten, Richtern und mit vergleichbaren Befugnissen ausgestatteten Polizeibeamten gebildete Einrichtung, arbeitete bis März 2001 in vorläufiger Form und erhielt dann durch Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 ihren endgültigen Rahmen. Die Einrichtung trägt wesentlich zu einer wirksamen Koordinierung der Tätigkeit

---

<sup>4</sup> Wenn die aufgrund der Schlussfolgerungen von Tampere getroffenen Maßnahmen auch im Aktionsplan zur Terrorismusbekämpfung aufgeführt sind, verweist eine Fußnote auf den Aktionsplan vom 21.9.2001.

der einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörden bei und erleichtert die Ermittlungstätigkeit in den Bereichen organisierte Kriminalität und Terrorismus.

Im Anschluss an die Initiative mehrerer Mitgliedstaaten und nach Stellungnahme des Parlaments gab der Rat im Dezember 2001 seine grundsätzliche Zustimmung zur Bildung gemeinsamer Ermittlungsteams, die das im Mai 2000 angenommene Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vorsieht. Der neue Rahmenbeschluss, der demnächst förmlich angenommen wird, dürfte es ermöglichen, das Inkrafttreten des Übereinkommens von 2000 über die Rechtshilfe, das bislang nur von Portugal ratifiziert worden ist, vorwegzunehmen.

Die Rolle von Europol wurde mit dem vom Rat im Dezember 2001 angenommenen Beschluss zur Ausweitung des Mandats von Europol auf die im Europol-Übereinkommen aufgeführten Formen internationaler Kriminalität ebenfalls gestärkt. Außerdem gab der Rat im April 2002 seine grundsätzliche Zustimmung zur Änderung des Europol-Übereinkommens, damit Europol - gemäß Artikel 30 Absatz 2 EUV - sich einerseits an gemeinsamen Ermittlungsteams beteiligen und andererseits die nationalen Behörden ersuchen kann, Ermittlungen durchzuführen oder zu koordinieren.

Der Rat einigte sich darüber hinaus im April 2002 auf eine vorläufige Lösung, der zufolge das Sekretariat der Europäischen Polizeiakademie in Kopenhagen angesiedelt wird.

Als logische Konsequenz dieser Entwicklung war die Frage der demokratischen Kontrolle von Europol Gegenstand einer im Februar 2002 vorgelegten Kommissionsmitteilung.

Damit die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit, insbesondere mit den externen Partnern der Union, intensiviert werden kann, verabschiedete der Rat im Februar 2002 eine Änderung des Rechtsaktes zur Festlegung der Bestimmungen über die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Europol an Drittstaaten und Drittstellen.

Parallel dazu beabsichtigt die Kommission, im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen einen Vorschlag über Garantien bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten anzunehmen, der darauf abzielt, die Übermittlung solcher Daten zu vereinfachen und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.

Bei der Bekämpfung des Terrorismus gab der Rat im Dezember 2001 seine grundsätzliche Zustimmung zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss, den die Kommission im September 2001 vorgelegt hatte. Die nach Aufhebung der letzten parlamentarischen Vorbehalte zu erwartende Annahme dieses Vorschlags wird einen bedeutenden Fortschritt bei der Erarbeitung eines stärker integrierten strafrechtlichen Vorgehens der Union gegen besonders schwere grenzübergreifende Straftaten darstellen. Außerdem dürfte sich das positiv auf andere derzeit untersuchte Prioritäten bei der Bekämpfung der schweren bzw. organisierten Kriminalität wie Drogenhandel und sexuelle Ausbeutung von Kindern - zu diesen Themen liegen dem Rat bereits Vorschläge vor - auswirken.

Hinsichtlich der Bekämpfung von Angriffen auf Informationssysteme unterbreitete die Kommission im April 2002 auf der Grundlage ihrer Mitteilung vom Januar 2001 über Cyberkriminalität einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss.

Mit der Bekämpfung der am Menschenhandel und an der illegalen Einwanderung (siehe oben) beteiligten Schleusernetze steht der Kampf gegen die Finanzkriminalität und die Geldwäsche weiterhin ganz oben auf der Agenda der europäischen Institutionen. So verabschiedeten der Rat und das Parlament im Dezember 2001 den Vorschlag der

Kommission zur Änderung der Geldwäsche-Richtlinie. Der Rat gab im Februar 2002 seine grundsätzliche Zustimmung zu einer Initiative Frankreichs, Belgiens und Schwedens über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln (siehe den Abschnitt zur gegenseitigen Anerkennung). Dieser Vorschlag dürfte nach Aufhebung der letzten parlamentarischen Vorbehalte demnächst förmlich angenommen werden.

Hinsichtlich des strafrechtlichen Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften hat die Kommission im Dezember 2001 ein Grünbuch über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und die Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft vorgelegt. Dieses Grünbuch steht im Zusammenhang mit den in Tampere beschlossenen Initiativen im Zusammenhang z. B. mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, dem Europäischen Haftbefehl sowie der Zusammenarbeit mit Eurojust und Europol. Der Europäische Rat von Laeken hat die Mitgliedstaaten aufgefordert, dieses Grünbuch rasch zu prüfen. Um den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften zu stärken, hatte die Kommission außerdem im Frühjahr 2001 einen Richtlinienvorschlag unterbreitet, zu dem das Europäische Parlament und der Rechnungshof im November 2001 eine befürwortende Stellungnahme abgaben.

Im Rahmen internationaler Gremien hat die Union zudem ihre Anstrengungen zur internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität fortgesetzt. Die Kommission legte dem Rat im April 2002 eine Empfehlung für Verhandlungsdirektiven betreffend den Entwurf des UN-Übereinkommens gegen Korruption vor, über den derzeit verhandelt wird. Im Zusammenhang mit dem UN-Übereinkommen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und dessen drei Protokollen hat die Gemeinschaft das Protokoll über Schusswaffen unterzeichnet, so dass sie nunmehr all diese Instrumente unterzeichnet hat. Die Kommission beabsichtigt, einen Vorschlag zu unterbreiten, damit die Gemeinschaft diese Instrumente in den Bereichen, in denen sie zuständig ist, abschließen kann.

Europol ist auch für die Europäische Union ein internationales Kooperationsinstrument, das es ermöglicht, die Anstrengungen der Völkergemeinschaft zur Verbrechensbekämpfung zu verstärken. Im Dezember 2001 verabschiedete der Rat daher einen Beschluss zur Ermächtigung des Direktors von Europol, Verhandlungen über den Abschluss von Vereinbarungen mit Drittstaaten und Nicht-EU-Stellen aufzunehmen, und änderte den Rechtsakt des Rates vom 12. März 1999 zur Festlegung der Bestimmungen über die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Europol an Drittstaaten und Drittstellen.

### **Unionsbürgerschaft**

Der Richtlinienvorschlag der Kommission, der ein größeres Maß an Transparenz und eine größere Flexibilität bei bestimmten Aspekten der derzeitigen Freizügigkeits- und Aufenthaltsregelung gewährleisten soll, wurde vom Ausschuss der Regionen und vom Wirtschafts- und Sozialausschuss positiv aufgenommen. Er wird derzeit im Rat erörtert; das Parlament arbeitet seine erste Stellungnahme im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens aus.

Die Kommission wird in Kürze einen Vorschlag für eine Verordnung betreffend ein einheitliches Format für die Aufenthaltsberechtigung der Bürger der Union und ihrer Familienangehörigen unterbreiten.

### **Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung**

Im Rahmen der Durchführung des Drogenaktionsplans der EU (2000-2004) nimmt die Kommission eine Bewertung der auf Unionsebene und auf nationaler Ebene erzielten Fortschritte vor.

Im Bereich der Bekämpfung von synthetischen Drogen und dem illegalen Handel mit chemischen Grundstoffen führt die Kommission eine Bewertung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die internationale Kontrolle der chemischen Grundstoffe sowie über die innergemeinschaftliche Überwachung durch. Ferner hat sie begonnen, die Durchführung der Gemeinsamen Maßnahme des Rates betreffend die Kontrolle bei neuen synthetischen Drogen zu bewerten. Die Ergebnisse dieser verschiedenen Bewertungen sollen Ende des Jahres vorliegen. Außerdem hat der Rat im Februar 2002 auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss angenommen, dem zufolge PMMA als neue synthetische Droge gilt, die Kontrollmaßnahmen und strafrechtlichen Bestimmungen unterliegt. Im April 2002 hat er eine Empfehlung angenommen, in der er auf die Notwendigkeit verweist, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den operativen Stellen der Mitgliedstaaten auszubauen, die auf die Bekämpfung des Handels mit chemischen Grundstoffen spezialisiert sind.

Der Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels genießt im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Laeken, der die Annahme dieses Vorschlags vor Ende Mai 2002 gefordert hatte, höchste Priorität im Rat und im Europäischen Parlament. Das Parlament hat seine Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag im April 2002 angenommen.

### **Stärkeres außenpolitisches Handeln**

Die Stärkung des außenpolitischen Handelns der Union und der Anstrengungen zum weiteren Aufbau des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, wurde vom Europäischen Rat von Feira als Priorität bekräftigt, deren Bedeutung angesichts der internationalen Lage noch zugenommen hat. Der Europäische Rat von Laeken hat erneut auf den Stellenwert dieses Aspekts hingewiesen.

Die Union hat ihr außenpolitisches Handeln in verschiedenen Prozessen entwickelt:

zunächst im Erweiterungsprozess, in dessen Rahmen sie ihre Integrationsbemühungen im Bereich Justiz und Inneres fortsetzt und die Anstrengungen der Beitrittskandidaten zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden und der Gerichte fördert; mit sieben Beitrittskandidaten (Ungarn, Tschechische Republik, Slowenien, Zypern, Malta, Estland und Litauen) konnte das Kapitel 24 (Justiz und Inneres) abschließend geprüft werden;

sodann im Prozess zur Stabilisierung des Balkans, bei dem die Union im Rahmen des Programms CARDS (Community Assistance for Reconstruction, Development, and Stabilisation) eine auf die einzelnen Länder und Regionen ausgerichtete Strategie ausgearbeitet und Vorbereitungen für die Aushandlung von Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Albanien und der Bundesrepublik Jugoslawien getroffen hat;

und schließlich im EuroMed-Dialog, der zur Stärkung der JI-Dimension im Rahmen des Programms MEDA beiträgt.

Die Zusammenarbeit mit Drittländern wurde ebenfalls intensiviert; dies gilt - im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 20. September 2001 (der Rat hat im April 2002

Einigung über ein Verhandlungsmandat im Hinblick auf den Abschluss eines Übereinkommens zwischen der EU und den USA im Bereich der Zusammenarbeit in Strafsachen erzielt) - vor allem für die Kooperation mit den Vereinigten Staaten sowie mit Russland (im Rahmen des Kooperations- und Partnerschaftsabkommens sowie des gemeinsamen Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität) und der Ukraine (im Rahmen des neuen Aktionsplans für Justiz und Inneres).

## 2. EINE GEMEINSAME ASYL- UND MIGRATIONSPOLITIK DER EU

### **Prioritäten von Tampere:**

Für die Asylpolitik und die Migrationspolitik - zwei unterschiedliche, aber eng miteinander verwobene Bereiche - ist eine gemeinsame europäische Politik erforderlich.

Im Rahmen dieser Prioritäten hat sich der Europäische Rat von Laeken verpflichtet, innerhalb kürzester Zeit eine gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik zu beschliessen.

### 2.1. Partnerschaft mit Herkunftsländern

Die Europäische Union braucht ein umfassendes Migrationskonzept, das den politischen Aspekten, den Menschenrechten und der Entwicklung in den Herkunfts- und Transitländern und -regionen Rechnung trägt. Die Partnerschaft mit den betreffenden Drittländern wird entscheidend zum Erfolg dieser Politik beitragen, deren Ziel die Förderung gemeinsamer Entwicklungsmaßnahmen ist.

**Ziel Bewertung der Herkunfts- und Transitländer und -regionen zwecks Formulierung eines länderspezifischen integrierten Ansatzes.**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Verlängerung des Mandats der hochrangigen Gruppe "Asyl und Migration"	Rat und Kommission				<ul style="list-style-type: none"> <li>Dezember 2000: Vorlage des Berichts über die Durchführung der bereits angenommenen Aktionspläne beim Europäischen Rat in Nizza.</li> </ul>		
Bewertung anderer Länder und Regionen zwecks Aufstellung neuer Aktionspläne	Rat und Kommission	April 2001				<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemäß diesem vom Rat angenommenen Bericht sollte sich die Ausarbeitung neuer Aktionspläne auf die Erfahrungen mit der Durchführung der bisher angenommenen Aktionspläne stützen. Vor der Auswahl der Länder oder Regionen, für die neue Aktionspläne erstellt werden, müssen Kriterien bestimmt werden. <b>Die hochrangige Gruppe hat beschlossen, zurzeit keine neuen Aktionspläne zu erstellen.</b></li> </ul>	
Einführung eines neuen Haushaltsinstruments für die Zusammenarbeit mit den Drittländern, die Herkunfts- und Transitländer sind <sup>5</sup>	Rat und Kommission	so schnell wie möglich	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kommission hat die im Haushaltsplan 2001 vorgesehenen 10 Mio. EUR gebunden. Über vorbereitende Maßnahmen bereitet sie die Bindung der von der Haushaltsbehörde 2002 zugewiesenen 12,5 Mio. EUR vor.</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kommission beabsichtigt, vor Ende des Jahres 2002 einen Vorschlag für eine Rechtsgrundlage für die Einführung dieses neuen Haushaltsinstruments vorzulegen<sup>6</sup>.</li> </ul>	

5 Folgemaßnahmen zu der Entschließung des EP vom 30. März 2000.

6 Siehe auch Tabelle "Steuerung der Migrationsströme".

## 2.2. Ein gemeinsames europäisches Asylsystem

Das Ziel ist die Sicherstellung der uneingeschränkten und allumfassenden Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention, um zu gewährleisten, dass niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist, d.h. Beibehaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung.

Langfristig muss ein gemeinsames Asylverfahren und ein unionsweit geltender einheitlicher Status für die Asylgewährung eingeführt werden.

Die Sekundärmigration von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten muss eingeschränkt werden.

Die Bemühungen mit dem Ziel einer Einigung über eine vorübergehende Schutzregelung für Vertriebene auf der Grundlage der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten werden intensiviert.

### **Ziel: Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Staats**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Prüfung der Effizienz des Dubliner Übereinkommens	Kommission - Bewertung	2000	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ April 2001: Vorlage des abschließenden Evaluierungsberichts<sup>7</sup></li> </ul>				
Erlass von Kriterien und Mechanismen (Verordnung)	Rat - auf Vorschlag der Kommission	April 2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ März 2000: Vorlage eines Arbeitspapiers der Kommissionsdienststellen<sup>8</sup></li> <li>▪ Juli 2001<sup>9</sup>: Vorlage eines Vorschlags für eine Verordnung zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines dritten Landes in einem Mitgliedstaat gestellt hat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ April 2002: Stellungnahme des EP<sup>10</sup></li> </ul>			

7 SEK(2001) 756 vom 13.6.2001.

8 SEK(2000) 522 vom 21.3.2000.

9 KOM(2001) 447 vom 26.7.2001.

10 A5-0081/2002 vom 8. April 2002.

Abschluss der Arbeiten zu EURODAC	Rat und Kommission		<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kommission hat im Mai 1999<sup>11</sup> einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung von "Eurodac" für den Vergleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern und bestimmten anderen Drittstaatsangehörigen sowie im März 2000<sup>12</sup> einen geänderten Vorschlag vorgelegt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stellungnahme des EP im November 1999<sup>13</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dezember 2000: Erlass der EURODAC - Verordnung durch den Rat<sup>14</sup></li> <li><b>Februar 2002: Erlass einer Verordnung durch den Rat zur Festsetzung bestimmter Einzelheiten der Anwendung der Verordnung 2725/2000 zur Einführung des EURODAC-Systems</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entwicklung der Zentraleinheit durch die Dienststellen der Kommission, in Verbindung mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten.</li> </ul>	
-----------------------------------	--------------------	--	---	--	---	--	--

**Ziel: Ein gerechtes und wirksames Asylverfahren**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Annahme gemeinsamer Mindestnormen für Verfahren für die Zu- oder Aberkennung des Flüchtlingsstatus, um insbesondere die Dauer der Asylverfahren zu verkürzen; besonderes Augenmerk auf die Lage von Kindern (Richtlinie)	Rat - auf Vorschlag der Kommission	April 2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>September 2000: Vorlage eines Kommissionsvorschlags<sup>15</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>September 2001: Stellungnahme des EP<sup>16</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dezember 2001: Annahme von Schlussfolgerungen durch den Rat<sup>17</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Laeken plant die Kommission, vor Ende des ersten Halbjahres 2002 einen geänderten Vorschlag vorzulegen.</b></li> </ul>	

11 KOM(1999) 260 vom 26.5.1999

12 KOM(2000) 100 vom 15.3.2000

13 A5-0059/1999 vom 11.11.1999

14 ABL L 316 vom 15.12.2000.

15 KOM(2000) 578 vom 20.9.2000.

16 A5-0291/2001 vom 20.9.2001.

17 14581/01 (Presse 444)

Definition gemeinsamer Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme von Asylbewerbern (mit besonderem Augenmerk für die Lage von Kindern), (Richtlinie)	Rat - auf Vorschlag der Kommission	April 2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ November 2000: Annahme von Schlussfolgerungen durch den Rat (auf der Grundlage eines Arbeitspapiers des französischen Vorsitzes)</li> <li>▪ April 2001: Vorlage eines Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie<sup>18</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>April 2002: Stellungnahme des EP</b><sup>19</sup></li> <li>▪ <b>Die Annahme durch den Rat wird vor Ende des ersten Halbjahres 2002 erwartet</b></li> </ul>			
Gemeinsames Asylverfahren	Kommission (und andere)		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ November 2000<sup>20</sup> Vorlage einer Mitteilung der Kommission mit einem Zweiphasenansatz <b>zur Einführung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems auf der Grundlage eines gemeinsamen Verfahrens und eines einheitlichen Status.</b></li> <li>▪ November 2001<sup>21</sup> :Vorlage eines Fortschrittsberichts <b>durch die Kommission</b> über die Umsetzung der Instrumente der ersten Phase sowie Empfehlungen zur Durchführung einer offenen Koordinierungspolitik im Asylbereich .</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Oktober 2001: Annahme der Stellungnahme des EP betreffend ein gemeinsames Asylverfahren und einen unionsweit geltenden einheitlichen Status für die Personen, denen Asyl gewährt wird<sup>22</sup>.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Gemäß der Forderung des Europäischen Rates von Laeken und entsprechend ihrer Mitteilung vom November 2001 plant die Kommission, zur Einrichtung eines Systems für den Informationsaustausch über Asyl, Einwanderung und die Herkunftsländer beizutragen.</b></li> </ul>	

18 KOM(2001) 181 vom 3.4.2001.

19 A5-112/02 vom 25.4.2002

20 KOM(2000) 755 vom 22.11.2000.

21 KOM(2001) 710 vom 28.11.2001.

22 A5-304/2001 vom 3.10.2001.

**Ziel: Unionsweit einheitlicher Status für die Personen, denen Asyl gewährt wird**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Als Folgemaßnahme zur Mitteilung der Kommission ist möglicherweise ein Rechtsinstrument erforderlich	Rat - auf Vorschlag der Kommission		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ November 2000: Vorlage einer Mitteilung der Kommission (s.o.)</li> </ul>				
Annäherung der Bestimmungen über die Zuerkennung und die Merkmale der Flüchtlingseigenschaft (Richtlinie)	Rat - auf Vorschlag der Kommission	April 2004	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ September 2001: Vorlage eines Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie<sup>23</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Laufende Arbeiten</b></li> </ul>			

23

KOM(2001) 510 vom 12.9.2001.

**Ziel: Erlass von Maßnahmen für Flüchtlinge und Vertriebene mit dem Ziel, jeder Person, die internationalen Schutz benötigt, einen geeigneten Status zu bieten**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Vorübergehender Schutz im Fall des Massenzustroms von Vertriebenen, die internationalen Schutz benötigen (Richtlinie)	Rat - auf Vorschlag der Kommission	so schnell wie möglich	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mai 2000: Vorlage eines Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie<sup>24</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ März 2001: Stellungnahme des EP<sup>25</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Juli 2001: Annahme durch den Rat<sup>26</sup></li> </ul>		<b>Inkrafttreten: 7.8.2001; Frist für die Umsetzung: 31.12.2002</b>
Subsidiäre Schutzformen (Richtlinie)	Rat - auf Vorschlag der Kommission	April 2004	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ September 2001: Vorlage eines Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie<sup>27</sup> (s.o.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Der europäische Rat von Laeken hat den Rat aufgefordert, seine Arbeiten zu beschleunigen.</b></li> </ul>			

24 KOM(2000) 303 vom 24.5.2000.

25 A5-0077/2001 vom 13.3.2001.

26 ABl. L 212 vom 7.8.2001.

27 KOM(2001) 510 vom 12.9.2001.

**Ziel: Ausgewogene Lastenverteilung unter den Mitgliedstaaten bei der Aufnahme von Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den sich daraus ergebenden Konsequenzen**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds (Entscheidung)	Rat - auf Vorschlag der Kommission	so schnell wie möglich	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dezember 1999<sup>28</sup> : Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung des Rates über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>April 2000: Stellungnahme des EP</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>September 2000: Annahme der Entscheidung durch den Rat<sup>29</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Das Verfahren zur Einreichung der Kofinanzierungsanträge für das Haushaltsjahr 2002 durch die Mitgliedstaaten läuft derzeit.</b></li> </ul>	Mittel der Haushaltsjahre 2000 und 2001 gebunden
Bereitstellung einer Finanzreserve für den Fall eines massiven Flüchtlingszustroms	Rat und EP - auf Grundlage eines möglichen Vorschlags der Kommission		<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Der Europäische Flüchtlingsfonds verfügt jetzt auf Jahresbasis über eine Reserve von 10 Mio. EUR für Notsituationen/massiven Zustrom.</b></li> </ul>				

28 KOM(1999) 686 vom 14.12.1999.

29 ABl. L 252 vom 6.10.2000.

### 2.3. Gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen

Die Bedingungen für die Aufnahme und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen werden auf der Grundlage einer gemeinsamen Bewertung der wirtschaftlichen und demographischen Entwicklungen innerhalb der Union sowie der Lage in den Herkunftsländern angenähert.

Eine Integrationspolitik sollte darauf abzielen, Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten - insbesondere, wenn es sich um einen langfristigen Aufenthalt handelt -, EU-Bürgern vergleichbare Rechte und Pflichten zuzuerkennen, sowie Nichtdiskriminierung und die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu fördern.

**Ziel: Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung, insbesondere Rassismus und Fremdenfeindlichkeit<sup>30</sup>**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Richtlinie)	Rat - auf Vorschlag der Kommission	Juni - Dezember 2000	<ul style="list-style-type: none"> <li>November 1999: Vorlage eines Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft<sup>31</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mai 2000: Stellungnahme des EP<sup>32</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Juni 2000: Annahme durch den Rat<sup>33</sup></li> </ul>		<b>Inkrafttreten:</b> <b>19.7.2000;</b> <b>Frist für die Umsetzung:</b> <b>19.7.2003</b>
Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Richtlinie)	Rat - auf Vorschlag der Kommission		<ul style="list-style-type: none"> <li>November 1999: Vorlage eines Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie des Rates für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf<sup>34</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Oktober 2000: Stellungnahme des EP</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>November 2000: Erlass der Richtlinie 2000/78/EG des Rates für die Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf<sup>35</sup></li> </ul>		<b>Inkrafttreten:</b> <b>2.12.2003;</b> <b>Frist für die Umsetzung:</b> <b>2.2.2003</b>

30 Maßnahmen mit dem Ziel der Förderung der Nicht-Diskriminierung und der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit finden im Allgemeinen auf alle Personen Anwendung, die sich im Hoheitsgebiet der Europäischen Union aufhalten; sie sind in erster Linie für Drittstaatsangehörige wichtig.

31 KOM(1999) 566 vom 25.11.1999.

32 A5-0136/00 vom 18.5.2000

33 ABl. L 180 vom 19.7.2000, S.22

34 KOM(1999) 565 vom 25.11.1999.

Programme auf der Grundlage der besten Praktiken und Erfahrungen (Beschluss)	Rat - auf Vorschlag der Kommission		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ November 1999: Vorlage eines Vorschlags der Kommission für einen Beschluss des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001 - 2006)<sup>36</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Oktober 2000: Stellungnahme des EP</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ November 2000: Annahme des Beschlusses durch den Rat über das Aktionsprogramm der Gemeinschaft (2001 - 2006) zur Unterstützung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten<sup>37</sup>.</li> </ul>		<b>Das Programm läuft vom 1.1.2001 bis zum 31.12.2006</b>
Förderung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und mit dem Europarat	Rat / Kommission		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 7. April 2000: Offizielle Eröffnung der Beobachtungsstelle. Dezember 2000: Veröffentlichung des 2. Jahresberichts</li> </ul>				
Förderung der Zusammenarbeit von Polizei und Justiz bei der Verhinderung und Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit - gemeinsame Anklage von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Rahmenbeschluss) <sup>38</sup>	Rat - auf Vorschlag der Kommission		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>November 2001: Vorlage eines Vorschlags der Kommission für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit<sup>39</sup></b></li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>April 2002: Annahme von Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit</b></li> </ul>		

35 ABl. L 303 vom 2.12.2000.

36 KOM(1999) 567 vom 25.11.1999.

37 ABl. L 303 vom 2.12.2000.

38 Siehe auch Tabelle "Bekämpfung bestimmter Formen der Kriminalität".

39 KOM(2001) 664 vom 28.11.2001.

**Ziel: Annäherung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Bedingungen für Aufnahme und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Bewertung der derzeitigen und künftigen Migrationsströme in die EU im Hinblick auf demographische Veränderungen, die Lage des Arbeitsmarkts sowie Migrationsdruck von Seiten der Herkunftsländer und -regionen	Rat / Kommission / Mitgliedstaaten		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Mitteilung der Kommission vom November 2000 behandelt diesen Aspekt<sup>40</sup>.</li> <li>▪ Juli 2001: Vorlage einer Mitteilung der Kommission<sup>41</sup> zur Einführung eines offenen Koordinationsmechanismus für die Migrationspolitik der Gemeinschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Oktober 2001: Annahme der Stellungnahme des EP<sup>42</sup></li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gemäß der Forderung des Europäischen Rates von Laeken und entsprechend ihrer Mitteilung vom Juli 2001 plant die Kommission, zur Einrichtung eines Systems für den Informationsaustausch über Asyl, Einwanderung und die Herkunftsländer beizutragen.</li> </ul>	
Bedingungen für Einreise und Aufenthalt für folgende Zwecke: (a) Familienzusammenführung, (b) Studium oder Berufsausbildung, unbezahlte Tätigkeit, (c) Beschäftigung im Arbeitsverhältnis und selbständige Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit (Richtlinien)	Rat - auf Vorschlag der Kommission		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dezember 1999: Vorlage der Kommission eines geänderten Richtlinienvorschlags<sup>43</sup> betreffend das Recht auf Familienzusammenführung</li> <li>▪ Oktober 2000: Vorlage eines geänderten Vorschlags der Kommission zur Familienzusammenführung<sup>44</sup></li> <li>▪ Juli 2001: Vorlage eines Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit<sup>45</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ September 2000: Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>46</sup></li> <li>▪ Stellungnahme des EP vor Ende des 1. Halbjahrs 2002 vorgesehen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mai 2002: Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Laeken Vorlage eines geänderten Vorschlags der Kommission zur Familienzusammenführung</li> <li>▪ Vor Ende des 1. Halbjahrs 2002 plant die Kommission, Vorschläge für Richtlinien über die Aufnahme zum Zwecke von Studium, Berufsbildung u.a. vorzulegen.</li> </ul>	

40 KOM(2000) 757 vom 22.11.2000.

41 KOM(2001) 387 vom 11.7.2001.

42 A5-305/2001 vom 3.10.2001.

Normen und Verfahren für die Erteilung langfristiger Visa und Aufenthaltstitel (Richtlinie)	Rat - auf Vorschlag der Kommission		s. unten				
---	------------------------------------	--	----------	--	--	--	--

**Ziel: Annäherung der Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen**

- 
- 43 KOM(1999) 638 vom 1.12.1999.
  - 44 KOM(2000) 624 vom 10.10.2000.
  - 45 KOM(2001) 386 vom 11.7.2001.
  - 46 A5-0201/2000 vom 6.9.2001.

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Bestimmung einer Reihe einheitlicher Rechte (beispielsweise Aufenthaltsrecht, Recht auf Ausbildung und Arbeit als Beschäftigter oder Selbständiger), die Drittstaatsangehörigen zu gewähren sind, die sich während eines noch zu bestimmenden Zeitraums rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufgehalten haben (Richtlinie)	Rat - auf Vorschlag der Kommission		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Annahme von Schlussfolgerungen durch den Rat für November 2000 vorgesehen</li> <li>▪ März 2001: Vorlage eines Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie betreffend den Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen<sup>47</sup></li> <li>▪ <b>Februar 2002: Nach der Annahme von Schlussfolgerungen durch den Rat im Dezember 2001 zur Koordinierung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit für Staatsangehörige aus Drittländern, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhalten, mit dem Ziel, diesen Bürgern einen Rechtsstatus mit einheitlichen Rechten zu gewähren, die soweit wie möglich den Rechten der EU-Bürger entsprechen, Vorlage eines Kommissionsvorschlags für eine Verordnung des Rates zur Erweiterung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf Staatsangehörige aus Drittländern, die ausschließlich wegen ihrer Nationalität nicht bereits von den Bestimmungen dieser Verordnung abgedeckt sind<sup>48</sup>.</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Februar 2002: Stellungnahme des EP<sup>49</sup></b></li> </ul>			
Bestimmung der Kriterien und der Voraussetzungen, unter denen sich Drittstaatsangehörige ebenso wie Unionsbürger und deren Familien in jedem Mitgliedstaat der Union niederlassen und dort arbeiten dürfen, unter Berücksichtigung der Konsequenzen für das soziale Gleichgewicht und den Arbeitsmarkt (Richtlinie)	Rat - auf Vorschlag der Kommission		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Juli 2001: Vorlage einer Mitteilung der Kommission zur Einführung eines offenen Koordinationsmechanismus für die Migrationspolitik der Gemeinschaft<sup>50</sup> (s.o.)</li> </ul>				

47 KOM(2001) 127 vom 13.3.2001.

48 KOM(2002) 59 vom 6.2.2002.

49 A5-0436/2001 vom 5.2.2002

50 KOM(2001) 387 vom 11.7.2001.

## 2.4. Steuerung der Migrationsströme

Verbesserte Steuerung der Migrationsströme in allen Phasen über enge Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitländern. Der Europäische Rat von Laeken hat auf die Bedeutung der Integration der Politik der Migrationsströme in die Außenpolitik der Europäischen Union hingewiesen. Die Bekämpfung der illegalen Einwanderung muss durch Maßnahmen gegen die kriminellen Netze und Maßnahmen zur Sicherstellung der Rechte der Opfer verstärkt werden. Der Europäische Rat von Laeken hat die Entwicklung eines Aktionsplans auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission zur illegalen Einwanderung und zum Menschenhandel gefordert..

**Ziel: Verbesserung des Austauschs statistischer Daten und Informationen über Asyl und Einwanderung (sowohl Statistiken als auch Informationen über nationale Rechtsvorschriften und Politik)**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Weitere Durchführung des vom Rat im April 1998 angenommenen Aktionsplans	Kommission - in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten					<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kommission arbeitet Vorschläge für einen neuen Aktionsplan aus, die sie <b>vor Ende des ersten Halbjahrs 2002</b> vorlegen wird</li> </ul>	
Einrichtung einer (virtuellen) Europäischen Beobachtungsstelle für Wanderungsbewegungen	Kommission		<ul style="list-style-type: none"> <li>Durch das ODYSSEUS-Programm finanzierte vorbereitende Maßnahmen (auf der Grundlage einer Machbarkeitsstudie); Juni 2000: den Sachverständigen der Mitgliedstaaten wurde ein Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen vorgestellt</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorbereitung der ersten Phase, bei der von der Einrichtung einer "virtuellen" Beobachtungsstelle ausgegangen wird; diese beruht in erster Linie auf einem Beitrag Griechenlands</li> </ul>	

**Ziel: Verstärkte Bekämpfung des Menschenhandels und der wirtschaftlichen Ausbeutung von Migranten**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Erlass von Maßnahmen zur Einführung von Mindestbestimmungen im Zusammenhang mit den Tatbestandsmerkmalen krimineller Taten und von Strafen im Bereich des organisierten Verbrechens in Verbindung mit Menschenhandel (Rahmenbeschluss) <sup>51</sup>	Rat - auf Vorschlag der Kommission		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dezember 2000: Vorlage eines Vorschlags der Kommission für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>52</sup>.</li> <li>▪ Juli 2000: Vorlage von zwei Initiativen durch den französischen Vorsitz - eine Richtlinie und ein Rahmenbeschluss zur Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt<sup>53</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ September 2001: Grundsätzliche Einigung im Rat</li> <li>▪ Februar 2001: Stellungnahme des EP (Ablehnung)<sup>54</sup></li> <li>▪ Mai 2001: grundsätzliche Einigung im Rat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Annahme durch den Rat nach Aufhebung der Parlamentsvorbehalte von DK/D/NL/ UK vorgesehen</b></li> <li>▪ <b>Annahme durch den Rat nach Aufhebung der Parlamentsvorbehalte von DK/UK vorgesehen</b></li> </ul>		

51 Siehe auch Tabelle "Bekämpfung bestimmter Formen der Kriminalität".

52 KOM(2000) 854 vom 21.12.2000.

53 ABl. C 253 vom 4.9.2000

54 A5-0315/2001 vom 15.2.2001

Aufspüren und Zerschlagen der kriminellen Netze durch Bekämpfung der illegalen Einwanderung als eine der Prioritäten der operationellen Zusammenarbeit	Mitgliedstaaten / Kommission / Europol		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>November 2001: Vorlage einer Mitteilung der Kommission zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung</b><sup>55</sup></li> <li>▪ <b>Februar 2002: Vorlage eines Kommissionsvorschlags für eine Richtlinie über die Erteilung kurzfristiger Aufenthaltstitel für die Opfer der Beihilfe zur illegalen Einwanderung und des Menschenhandels, die mit den zuständigen Behörden kooperieren</b><sup>56</sup></li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Februar 2002: Verabschiedung eines Aktionsplans zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels in der Europäischen Union durch den Rat</b></li> <li>▪ <b>April 2002: Annahme von Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels auf dem Seeweg</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung von Rahmen für die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung aus China und dem Westbalkan, über die im November 2000 und März 2001 Einigung erzielt wurde</li> </ul>	
Prüfen der Möglichkeiten, gemeinsame Normen festzulegen und Ressourcen zusammenzulegen für Ermittlungen über Netzwerke der illegalen Einwanderung				<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Laufende Arbeiten im Rat (CIREFI) zur effizienteren Bekämpfung der Netzwerke der illegalen Einwanderung (s.o.)</li> </ul>			
Weitere Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung von Verkehrsunternehmen	Rat - auf der Grundlage eines Vorschlags der		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Juli 2000: Vorlage einer Initiative für eine Richtlinie durch den französischen Vorsitz<sup>57</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ März 2001: Stellungnahme des EP (Ablehnung)<sup>58</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Juni 2001: Annahme einer Richtlinie zur Ergänzung von Artikel 26 des Schengener Durchführungsüberein-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ November 2001: Organisation eines Rundtisch-Gesprächs zu allgemeinen Aspekten der Haftung der Beförderungsunternehmen</li> </ul>	<p><b>Inkrafttreten: 10.10.2001</b></p> <p><b>Frist für die</b></p>

55 KOM(2001) 672 vom 15.11.2001.

56 KOM(2002) 71 vom 11.2.2002.

57 ABL C 269 vom 20.9.2000

58 A5-0069/2001 vom 13. März 2001

(Richtlinie)	Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats			kommens vom 14.6.1985 durch den Rat <sup>59</sup>	durch die Fachkreise, mit Unterstützung der Kommission	<b>Umsetzung: spätestens 11.2.2003</b>
--------------	---	--	--	---	--	--

**Ziel: Unterstützung der Herkunfts- und Transitländer**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Informationskampagnen über die Möglichkeiten legaler Einwanderung und zur Vorbeugung aller Formen des Menschenhandels	Rat - auf Vorschlag der Kommission	April 2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kommission hat die im Haushaltsplan 2001 vorgesehenen 10 Mio. EUR für vorbereitende Maßnahmen gebunden. Über vorbereitende Maßnahmen bereitet sie die Bindung der von der Haushaltsbehörde 2002 zugewiesenen 12,5 Mio. EUR vor.</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kommission beabsichtigt, vor Ende des Jahres 2002 einen Vorschlag für eine Rechtsgrundlage für die Einführung dieses neuen Haushaltsinstruments vorzulegen<sup>60</sup>.</li> </ul>	
Förderung der freiwilligen Rückkehr							
Stärkung der Fähigkeit der Behörden dieser Länder, Menschenhandel effizient zu bekämpfen							
Unterstützung der Drittländer bei der Bewältigung ihrer Rückübernahmeverpflichtungen gegenüber der Union und den Mitgliedstaaten							

59 ABl. L 187 vom 10.7.2001.

60 Siehe auch Tabelle "Partnerschaft mit Herkunftsländern".

**Ziel: Einführung einer kohärenten Politik der Europäischen Union für Rückübernahme und Rückkehr**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Abschluss von Rückübernahmevereinbarungen oder Aufnahme von Standardklauseln in andere Vereinbarungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und entsprechenden Drittländern oder Gruppen von Ländern	Rat - auf Vorschlag der Kommission				<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Annahme des Mandats für Verhandlungen mit der Ukraine durch den Rat vor Ende des ersten Halbjahres 2002 vorgesehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 21. November 2001: Unterzeichnung der Rückübernahmevereinbarung mit Hongkong Ratifizierung durch die Gemeinschaft vor Ende des 1. Halbjahrs 2002 vorgesehen</li> <li>▪ laufende Verhandlungen über Rückübernahmeabkommen mit Russland, Pakistan, Sri Lanka, Marokko, Hongkong und Macau</li> <li>▪ Im Bereich der Rückübernahme haben der Rat und die Kommission im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Laeken neue Prioritäten für die Aushandlung und den Abschluss europäischer Rückübernahmeabkommen festgelegt.</li> </ul>	

Ausarbeitung von gemeinsamen Mindestnormen für die Rückführung in das Heimatland	Rat / Kommission / Mitgliedstaaten		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Juli 2000: Vorlage eines Entwurfs des französischen Vorsizes für eine Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung der Entscheidungen über die Rückführung von Staatsangehörigen dritter Länder <sup>61</sup></li> <li>▪ April 2002: Vorlage eines Grünbuchs über eine Gemeinschaftspolitik zur Rückkehr illegal aufhältiger Personen <sup>62</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ März 2001: Stellungnahme des EP (Ablehnung) <sup>63</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ende Mai 2001: Annahme durch den Rat <sup>64</sup></li> </ul>		<p style="text-align: center;"><b>In-</b> <b>krafttreten:</b> <b>2.6.2001;</b> <b>Um-</b> <b>setzung bis</b> <b>2.12.2002</b></p>
--	------------------------------------	--	---	---	--	--	---

### 3. EIN ECHTER EUROPÄISCHER RECHTSRAUM

#### Prioritäten von Tampere:

Den Bürgern soll eine gemeinsame Vorstellung von einem echten europäischen Rechtsraum vermittelt werden; Recht muss als Erleichterung des täglichen Lebens der Menschen gesehen und es muss gewährleistet werden, dass Personen, die Freiheit und Sicherheit des Einzelnen und der Gesellschaft gefährden, zur Rechenschaft gezogen werden. Dies setzt einen besseren Zugang zum Recht und eine uneingeschränkte justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten voraus.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung von Tampere konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Recht in Europa und Verfahren zum Schutz der Rechte der Opfer gefordert. Er hat ferner die Entwicklung von Maßnahmen für die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen gefordert.

---

61 ABl. C 243 vom 24.8.2000

62 KOM(2002) 175 vom 10.4.2002.

63 A5-0065/2001 vom 13.3.2001

64 ABl. L 149 vom 2.6.2001.

### 3.1. Besserer Zugang zum Recht in Europa

Ein echter Raum des Rechts muss sicherstellen, dass sich Einzelpersonen und Unternehmen in jedem Mitgliedstaat ebenso einfach wie in ihrem eigenen an Gerichte und Behörden wenden können und nicht durch komplexe rechtliche und administrative Systeme in den Mitgliedstaaten an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert oder abgehalten werden.

**Ziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des gleichen Zugangs zum Recht**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Informationskampagne und Veröffentlichung von "Benutzerhandbüchern" zur justiziellen Zusammenarbeit in der Union	Kommission					<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zur Erleichterung der Information der Benutzer hat die Kommission für 2002 konkrete Initiativen vorgesehen : eine gemeinsame Konferenz mit dem Europarat über die Information der Öffentlichkeit und den Zugang zum Recht.</li> <li>▪ Die Kommission hat auch Vorbereitungsarbeiten für eine Informationskampagne eingeleitet, bei der die Synergie mit dem künftigen Europäischen justiziellen Netz und den Arbeiten des Europarates gewährleistet ist.</li> </ul>	
Errichtung eines ständigen Informationssystems durch ein Netz der nationalen Behörden (das Europäische Justizielle	Rat - auf Vorschlag der Kommission	2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ September 2000: Vorlage eines Vorschlags der Kommission<sup>65</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ April 2001: Stellungnahme des EP<sup>68</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ende Mai 2001: Annahme der Entscheidung des Rates über die Einrichtung eines</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mit den Mitgliedstaaten hat die Kommission vorbereitende Maßnahmen unternommen (u.a.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Frist für die Anwendung: 1.12.2002 (Art.</li> </ul>

Netz für Zivilsachen)			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mai 2001: Vorlage eines Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates über eine allgemeine Rahmenregelung für Maßnahmen der Gemeinschaft zur Erleichterung der Verwirklichung des europäischen Rechtsraums in Zivilsachen, um die Schaffung des Rechtsraums in Zivilsachen (2002-2006) zu erleichtern.<sup>66</sup></li> <li>▪ November 2001: Vorlage eines geänderten Verordnungsvorschlags durch die Kommission.<sup>67</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Oktober 2001: Stellungnahme des EP<sup>69</sup></li> <li>▪ März 2002: Stellungnahme des EP<sup>70</sup></li> </ul>	Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen <sup>71</sup>	<b>Identifizierung der Mitglieder des Netzes, Schaffung eines Intranets für das Netz und Gestaltung einer Internetseite).</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Netz wird seine Arbeit am 1.12.2002 aufnehmen.</li> </ul>	<b>2 und 20 bis 1.6.2002)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Inkrafttreten: Tag der Veröffentlichung</li> </ul>
Vorschlag zur Einführung von Mindestnormen für Prozesskostenhilfe	Rat - auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats	April 2004	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Anschluss an das im Februar 2000 von der Kommission vorgelegte Grünbuch<sup>72</sup> hat die Kommission im Februar 2001 eine Anhörung organisiert und im Januar 2002 einen <b>Richtlinienvorschlag zur Rechtshilfe und den die Verfahren betreffenden Finanzfragen<sup>73</sup> vorgelegt</b></li> </ul>				
Vorschlag für gemeinsame Verfahrensregeln bei zivil- und handelsrechtlichen Forderungen mit geringem Streitwert, unbestrittene und Unterhaltsforderungen	Rat - auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines	April 2004	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>April 2002: Vorlage eines Kommissionsvorschlags<sup>74</sup> für die Schaffung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, der sich auf die Annahme von Mindestregeln stützt, die die Aufhebung aller Zwischenmaßnahmen zur Vollstreckung ermöglichen. Der Vorentwurf war im Oktober 2001 mit den Mitgliedstaaten</b></li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Die Kommission wird mit dem Ziel einer stärkeren Annäherung der Verfahrensregeln für unbestrittene Forderungen und Forderungen mit geringem</b></li> </ul>	

66 KOM(2001) 221 vom 25.5.2001.  
67 KOM(2001) 705 vom 20.11.2001.  
68 A5-0091/2001 vom 5.4.2001  
69 A5-0339/2001 vom 23. Oktober 2001  
70 C5-0021/2002 vom 12. März 2002  
71 ABl. L 174 vom 27.6.2001.  
72 KOM(2000) 51 vom 9.2.2000.  
73 KOM(2002) 13 vom 18.1.2002.  
74 KOM(2002) 159 vom 18.4.2002.

	Mitgliedstaats		erörtert worden. <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Frühjahr 2002: Die Kommission lanciert eine vorbereitende Studie über die Unterhaltsforderungen.</b></li> </ul>			Streitwert vor Ende des Jahres 2002 ein Grünbuch vorlegen.	
Vorschlag zur Einführung von Mindestqualitätsnormen für alternative Streitregelung	Mitgliedstaaten - für die Einführung der außergerichtlichen Verfahren	April 2004	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mai 2000: Annahme durch den Rat der Schlussfolgerungen zur alternativen Streitregelung</li> <li>▪ Oktober 2001: Start des Europäischen außergerichtlichen Netzes für Verbraucher (EEJ-Net); der Einrichtung dieses Netzes liegen die Empfehlungen der Kommission 98/257/EWG und 2001/310/EWG zu Grunde.</li> <li>▪ Die Kommission hat das Netz FIN-NET zur außergerichtlichen Behandlung von Beschwerden über Finanzdienstleistungen im Massenkundengeschäft gestartet</li> <li>▪ <b>April 2002: Vorlage eines Grünbuchs<sup>75</sup> durch die Kommission, um die Festlegung von Mindestqualitätsnormen vorzubereiten.</b></li> <li>▪ Die Kommission hat eine Mitteilung mit dem Aufruf angenommen, eine Online-Datenbank einzurichten, um die Bearbeitung und Lösung der Probleme zu erleichtern, auf die Bürger und Unternehmen im Falle unsachgemäßer Anwendung der Binnenmarktbestimmungen durch die nationalen Behörden stoßen ("SOLVIT"-Netz).<sup>76</sup> Sie hat ferner eine an die Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlung mit einer Reihe von Grundsätzen angenommen, die die in diesen Fällen zuständigen Instanzen anzuwenden haben<sup>77</sup>.</li> <li>▪ <b>März 2002: Unterstützung dieser Maßnahme durch die Ratstagung "Binnenmarkt"<sup>78</sup></b></li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Im Frühjahr 2002 mehr Werbung für FIN-NET, u.a. mit einer Broschüre für die Bürger Die Zahl der Systeme (zurzeit 37) wird soweit wie möglich erhöht.</b></li> </ul>	
Schaffung gemeinsamer Mindeststandards für gegenseitig anerkennende vordrucke in grenzüberschreitenden Rechtsverfahren	Rat - auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats	April 2004	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einige Aspekte dieses Themas wurden in den Fragebogen über Forderungen mit geringem Streitwert aufgenommen; das Thema wird im allgemeinen Rahmen der Arbeiten zur Harmonisierung bestimmter zivilrechtlicher Verfahrensregeln bearbeitet werden</li> </ul>				

75 KOM(2002) 196 vom 19.4.2002.

76 KOM(2001) 702 vom 27.11.2001.

77 ABI L331/39 vom 15.12.2001

78 s. Dok.(6503) 02 vom 1.3.2002.

**Ziel: Schutz der Rechte auf Entschädigung der Opfer sowie Opferhilfe**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Festlegung von Mindestnormen für den Schutz der Opfer	Rat - auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats	2002	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Juli 1999: Vorlage einer Mitteilung durch die Kommission<sup>79</sup></li> <li>▪ Initiative des portugiesischen Vorsizes im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses über die Stellung des Opfers im Strafverfahren<sup>80</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dezember 2000: Stellungnahme des EP<sup>81</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>März 2001: Erlass eines Rahmenbeschlusses über die Stellung des Opfers im Strafverfahren durch den Rat<sup>82</sup></b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das gemeinsame Maßnahmenprogramm zur Einführung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung der Entscheidungen in Strafsachen umfasst auch die Verfahren zum Schutz der Rechte der Opfer</li> </ul>	<p><b>Inkrafttreten: 22.3.2001 Frist für die Umsetzung: 22.3.2002, 22.3.2004 oder 22.3.2006 , je nach Artikel</b></p>
Weitere Instrumente zur Angleichung der Opferentschädigung	Rat - auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats	2004	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ September 2001: Vorlage eines Grünbuchs der Kommission zur Entschädigung für Opfer von Straftaten, auf dessen Grundlage geeignete Gesetzgebungsinitiativen vorbereitet werden sollen<sup>83</sup></li> <li>▪ <b>21. März 2002: von der Kommission veranstaltete öffentliche Anhörung</b></li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Vorlage eines Richtlinienvorschlags durch die Kommission vor Ende 2002 vorgesehen</b></li> </ul>	
Prüfen der Möglichkeit, im Interesse der Opfer von Straftaten ergangene Entscheidungen anzuerkennen, wenn eine derartige Entscheidung in eine strafrechtliche Verurteilung eingegangen ist			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fällt unter den Entwurf eines Rahmenbeschlusses über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Geldbußen oder die Verordnung Nr.44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>84</sup></li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Teil des Programms über die gegenseitige Anerkennung in Strafsachen</li> </ul>	

79 KOM(1999) 349 vom 14.7.1999.

80 ABl. C 243 vom 24.8.2000

81 A5-0355/2001 vom 12.12.2000

82 ABl. L 82 vom 22.3.2001.

83 KOM(2001) 536 vom 28.9.2001.

84 ABl. L 12 vom 16.1.2001.

### 3.2. Gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen

Ein echter Rechtsraum muss Einzelpersonen und Wirtschaftsteilnehmern Rechtssicherheit verschaffen. Deshalb müssen Urteile und Entscheidungen unionsweit anerkannt und durchgesetzt werden.

Die verbesserte gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen und Urteile sowie die notwendige Annäherung der Rechtsvorschriften würden die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Schutz der Rechte des Einzelnen durch die Justiz erleichtern und **ermöglichen, wie der Europäische Rat von Laeken bekräftigt hat, die "durch die unterschiedlichen Rechtsordnungen bedingten Schwierigkeiten" zu überwinden.** Dafür sollte der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen innerhalb der Europäischen Union .

#### Im Bereich des Zivilrechts:

**Ziel:** *Verbesserte gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen und Urteile sowie die notwendige Annäherung der Rechtsvorschriften zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden und des Rechtsschutzes des Einzelnen*<sup>85</sup>

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Programm von Maßnahmen über gegenseitige Anerkennung zivil- und handelsrechtlicher Entscheidungen (mit erforderlichen Maßnahmen für gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung); Beseitigung der Hindernisse für geringfügige	Rat und Kommission	Ende 2000	November 2000: Annahme des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung durch den Rat <sup>86</sup> zu 4 Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erster Bereich: Pilotprojekte laufen (s. 3.1.4);</li> <li>▪ zweiter Bereich: März 2001: Vorlage einer Arbeitsunterlage der Kommission zur gegenseitigen</li> </ul>				

85 Siehe auch Tabelle "Größere Konvergenz im Bereich des Zivilrechts".

86 ABl. C 12 vom 15.1.2001

Ansprüche und familienrechtliche Streitfälle			<p>Anerkennung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung<sup>87</sup>; September 2001: Vorlage eines Vorschlags der Kommission für eine Verordnung<sup>88</sup> zur Ergänzung der Verordnung über Ehesachen und die elterliche Verantwortung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Oktober 2001: Vorlage eines Vorschlags der Kommission<sup>89</sup> zur Unterzeichnung des Haager Übereinkommens von 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern</li> <li>▪ Juli 2000: Initiative Frankreichs im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung über die gegenseitige Vollstreckung von Entscheidungen über das Umgangsrecht<sup>90</sup></li> <li>▪ <b>Mai 2002: Vorlage eines neuen Kommissionsvorschlags<sup>91</sup> zwecks Gruppierung der französischen Initiative zum Umgangsrecht, des im September 2001 vorgelegten Verordnungsvorschlags der Kommission über die elterliche Verantwortung und der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ("Brüssel II")</b></li> <li>▪ Zum dritten und vierten Bereich hat die Kommission 2001 vorbereitende Studien eingeleitet, deren Ergebnisse Ende des Jahres vorliegen werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dezember 2000: Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>92</sup></li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Oktober 2002: Zum vierten Bereich veranstaltet die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europarat eine Konferenz über das Erbrecht.</b></li> </ul>	
Vorschlag für Mindeststandards für spezifische Aspekte des Zivilprozessrechts (neue Verfahrensvorschriften für Mahnbescheide)	Rat - auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats					<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vor Ende des Jahres 2002 Vorlage eines Grünbuchs durch die Kommission zur Vorbereitung einer Legislativinitiative vorgesehen (s.3.1.4)</li> </ul>	
Beginn der Arbeiten über einen	Rat - auf der Grundlage		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufnahme dieser Maßnahme ins Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen</li> </ul>				

87 KOM(2001) 166 vom 27.3.2001.  
88 KOM(2001) 505 vom 30.8.2001.  
89 KOM(2001) 680 vom 20.11.2001.  
90 ABl. C 234 vom 15.8.2000  
91 KOM(2002) 222 vom 3.5.2002.  
92 A5-0311/2000 vom 17.11.2000

europäischen Vollstreckungstitel	eines Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats		<p>Anerkennung.  <b>April 2002: Vorlage eines Kommissionsvorschlags<sup>93</sup> für die Schaffung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, der sich auf die Annahme von Mindestregeln stützt, die die Aufhebung aller Zwischenmaßnahmen zur Vollstreckung ermöglichen (s.3.1.4).</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Bereich des Umgangsrechts wird die Vorlage des neuen Verordnungsvorschlags durch die Kommission die Fortsetzung der Arbeiten zur Abschaffung des Exequaturverfahrens in diesem Bereich ermöglichen (s.3.2.1)</li> </ul>				
----------------------------------	--	--	---	--	--	--	--

## Im Bereich des Strafrechts:

**Ziel: Gewährleisten, dass es keinen sicheren Hafen für Kriminelle gibt**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Ratifizierung der Auslieferungsübereinkommen der EU aus den Jahren 1995 und 1996 <sup>94</sup>	Mitgliedstaaten	April 2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Juli 2001: Vorlage einer Initiative Schwedens im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates zur Festlegung der Bestimmungen im Übereinkommen von 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Bestimmungen im Übereinkommen von 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens über die Assoziation der Republik Island und des Königreichs Norwegen bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen<sup>95</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>November 2001: Stellungnahme des EP</b><sup>96</sup></li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ratifizierung des Übereinkommens von 1995 durch A, FIN, NL, S, EL, D, DK, E, P, <b>UK</b> und <b>LUX</b>.</li> <li>▪ Ratifizierung des Übereinkommens von 1996 durch A, B, FIN, NL, P, EL, D, DK, E, <b>S, UK</b> und <b>LUX</b>.</li> </ul>
Studie über die Abschaffung der formellen Auslieferungsverfahren in bezug auf Personen, die sich nach dem Urteil der Strafverfolgung entziehen <sup>97</sup>	Rat - auf Vorschlag der Kommission	Ende 2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ September 2001: Vorlage eines Vorschlags der Kommission für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten<sup>98</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Dezember 2001: Grundsätzliche Einigung im Rat</b></li> <li>▪ <b>Februar 2002: Stellungnahme des EP</b><sup>99</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Förmliche Annahme durch den Rat nach Aufhebung der Parlamentsvorbehalte von DK/S/IRL vorgesehen vor dem Rat vom Juni 2002</b></li> </ul>		

94 Diese beiden Maßnahmen stehen im Aktionsplan der EU zur Terrorismusbekämpfung (Übersicht)

95 ABl. C 195 vom 11.7.2001

96 A5-0371/2001 vom 13.11.2001

97 Diese beiden Maßnahmen stehen im Aktionsplan der EU zur Terrorismusbekämpfung (Übersicht)

98 ABl. C 332 E vom 27.11.2001

99 A5-0003/2002 vom 6.2.2002

Vorkehrungen für beschleunigte Auslieferungsverfahren	Rat - auf Vorschlag der Kommission	Ende 2001	Im Vorschlag der Kommission (s.o.) enthalten	▪ s.o.			
Prüfung der Frage der Auslieferung in Verbindung mit Abwesenheitsverfahren	Rat - auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats	April 2004	Im Vorschlag der Kommission (s.o.) enthalten	▪ s.o.			

**Ziel: Gewährleisten, dass Entscheidungen aus einem Mitgliedstaat unionsweit Wirkung haben**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Programm von Maßnahmen für die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung mit spezifischen Instrumenten	Rat / Kommission	Ende 2000	<ul style="list-style-type: none"> <li>Juli 2000: Vorlage einer Mitteilung durch die Kommission zur gegenseitigen Anerkennung von Endentscheidungen in Strafsachen<sup>100</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mai 2001: Stellungnahme des EP<sup>101</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>November 2000: Annahme des gemeinsamen Programms Rat/ Kommission</li> </ul>	Die meisten der als vorrangig eingestuften Maßnahmen sind in anderen Tabellen des Anzeigers aufgeführt. Im vorgenannten Programm wird empfohlen, realistische Fortschritte anzustreben, damit die Mitgliedstaaten untereinander nicht die in Artikel 5 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 vorgesehenen Vorbehalte und Erklärungen in bezug auf Durchsetzungsmaßnahmen geltend machen, und zu	

100 KOM(2000) 495 vom 28.7.2000.

101 A5-0145/2001 vom 17.5.2001

						<p>prüfen, wie im Interesse der Opfer von Straftaten ergangene Entscheidungen anerkannt werden können, wenn eine derartige Entscheidung in eine strafrechtliche Verurteilung eingegangen ist</p> <p><b>Vor Ende des ersten Halbjahrs 2002 beabsichtigt die Kommission, in Ergänzung des Programms zur gegenseitigen Anerkennung eine Mitteilung mit Vorschlägen von Mindestnormen für bestimmte Aspekte des Strafverfahrens vorzulegen sowie, im zweiten Halbjahr 2002, eine Mitteilung über die Bestimmung von Kriterien für die Zuständigkeit im strafrechtlichen Bereich.</b></p>
Anwendung der gegenseitigen Anerkennung auf Gerichtsverfahren im Vorverfahren <sup>102</sup>	Rat - auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Februar 2001: Initiative Frankreichs, Belgiens und Schwedens<sup>103</sup> im Hinblick auf die Annahme eines <b>Rahmenbeschlusses des Rates über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der EU</b><sup>104</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>September 2001: Stellungnahme des EP</b></li> <li>▪ <b>Februar 2002: Grundsätzliche Einigung im Rat</b></li> <li>▪ <b>Zurzeit erneute Anhörung des EP</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Die förmliche Annahme durch den Rat erfolgt voraussichtlich nach Aufhebung der parlamentarischen Vorbehalte (I, DK, S, IRL)</b><sup>105</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im gemeinsamen Programm über die gegenseitige Anerkennung in Strafsachen enthalten (s. Maßnahmen Nr. 6 und 7)</li> <li>▪ <b>Im zweiten Halbjahr 2002 plant die Kommission einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über die gegenseitige Anerkennung der Maßnahmen zur Beweisaufnahme vorzulegen.</b></li> </ul>
Prüfung der Möglichkeiten einer besseren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der	Rat - auf der Grundlage eines	April 2004	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorlage einer Initiative Frankreichs, Schwedens und des Vereinigten Königreichs im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses über die Anwendung des Grundsatzes der</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Januar 2002: Stellungnahme des EP</b><sup>107</sup></li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im gemeinsamen Programm über die gegenseitige Anerkennung in</li> </ul>

102 Diese Maßnahme steht im Aktionsplan der EU zur Terrorismusbekämpfung (Übersicht)

103 ABl. C 75 vom 7.3.2001

104 Siehe auch Tabelle "Sondermaßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche".

105 Letzter Stand: Sitzung des AstV vom 15.2.2002

Übertragung von Verfahren und der Vollstreckung von Urteilen	Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats		gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen oder Geldbussen durch den Rat <sup>106</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Initiative Deutschlands für ein Übereinkommen über die Zusammenarbeit zwischen den EU- Mitgliedstaaten im Rahmen der Verfahren betreffend Verkehrsdelikte und den Vollzug diesbezüglicher Geldstrafen gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union</li> </ul>			Strafsachen enthalten (s. Maßnahmen Nr. 17, 18, 20, 21)	
--	--	--	---	--	--	---	--

---

106 ABl. C 278 vom 2.10.2001

107 A5-0444/2001 vom 17.1.2002

<p>Prüfung der Durchführbarkeit der Ausdehnung und möglichen Formalisierung des Informationsaustauschs über Strafregister</p>	<p>Rat - auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats</p>	<p>April 2004</p>				<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im gemeinsamen Programm über die gegenseitige Anerkennung in Strafsachen enthalten (s. Maßnahmen Nr. 3 und 4)</li> <li>▪ <b>Die Kommission beabsichtigt, im zweiten Halbjahr 2002 einen Beschluss zur Schaffung eines Musterformulars für Auskunftersuchen über Vorstrafen vorzulegen.</b></li> </ul>	
---	---	-------------------	--	--	--	--	--

### 3.3. Größere Konvergenz im Bereich des Zivilrechts

Für eine reibungslose justizielle Zusammenarbeit und für einen verbesserten Zugang zum Recht muss eine stärkere Vereinbarkeit und eine größere Konvergenz der Rechtssysteme erreicht werden.

**Ziel: Beseitigung der Hemmnisse aufgrund der Disparitäten bei Rechtsvorschriften und Verfahren**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand			Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	
Neue verfahrensrechtliche Vorschriften in grenzüberschreitenden Fällen (z.B. einstweilige Maßnahmen, Beweisaufnahme, Fristen)	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags oder einer Initiative eines Mitgliedstaats.	April 2004	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ September 2000: Initiative Deutschlands betreffend die Beweisaufnahme<sup>108</sup>. Einige Aspekte der verfahrensrechtlichen Vorschriften wurden in das Programm zur gegenseitigen Anerkennung aufgenommen</li> <li>▪ April 2002: Lancieren einer vorbereitenden Studie über die Verbesserung der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in den Mitgliedstaaten<sup>109</sup> durch die Kommission.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ März 2001: Stellungnahme des EP<sup>110</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ende Mai 2001: Annahme durch den Rat<sup>111</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Inkrafttreten: 1.7.2001;</li> <li>▪ Umsetzung: 1.7.2004, außer Art.19-21 und 22: 1.7.2001</li> </ul>
Allgemeine Studie zur Identifizierung und Beseitigung von Hindernissen für das reibungslose Funktionieren zivilrechtlicher Verfahren	Rat - bereitet einen Bericht vor	Ende 2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Juli 2001: Vorlage eines Grünbuchs zum Europäischen Vertragsrecht<sup>112</sup> durch die Kommission, um eine breite Debatte über die Notwendigkeit, die Möglichkeiten und die Methoden der Harmonisierung in bestimmten Bereichen des materiellen Privatrechts einzuleiten. Anhand der bis 15.Oktober 2001 eingegangenen Reaktionen haben die Kommissionsdienststellen eine Synthese erstellt, die aus dem Internet abrufbar ist.<sup>113</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ November 2001: Stellungnahme des EP<sup>114</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der vom Rat vorgesehene Bericht wurde dem Europäischen Rat von Laeken vorgelegt.</li> </ul>	

108 ABl. C 314 vom 3.11.2001

109 ABl. S 67 vom 5.4.2002

110 15-0073 vom 14.3.2001

111 ABl. L 174 vom 27.6.2001.

112 KOM(2001) 398 vom 11.7.2001

113 [http://europa.eu.int/comm/consumers/policy/developments/contract\\_law/index\\_en.html](http://europa.eu.int/comm/consumers/policy/developments/contract_law/index_en.html)

114 A5-0384/2001 vom 15.11.2001

Fertigstellung der Übereinkommen von Brüssel und Lugano <sup>115</sup>	Rat - auf Vorschlag der Kommission	April 2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Juni 2001: Haager Konferenz über die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen Oktober 2001: Im Rahmen der weiteren Verhandlungen Beginn öffentlicher Konsultationen im Internet und Organisation einer Anhörung durch die Kommission</li>   <li>▪ März 2002: Vorlage eines Kommissionsvorschlags<sup>116</sup> für eine Empfehlung für Verhandlungsdirektiven zur Aushandlung eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und den "Lugano" Staaten</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dezember 2000: Erlass der an die Stelle des Übereinkommens von Brüssel tretenden Verordnung des Rates<sup>117</sup></li>   <li>▪ Mai 2001: Annahme eines Beschlusses durch den Rat, auf Vorschlag der Kommission, über die Aufnahme von Verhandlungen im Rahmen der Haager Konferenz, um zu einem weltweiten Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung im Ausland gefällter Urteile in Zivil- und Handelssachen zu gelangen</li>   <li>▪ März 2002: Auf Vorschlag der Kommission Annahme neuer Verhandlungsrichtlinien für eine Sitzung im April 2002 in Den Haag</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Inkrafttreten:</b> <b>1.3.2002;</b></li> <li>▪ <b>Umsetzung:</b> <b>22.12.2000</b></li> </ul>
Ausarbeitung eines Rechtsinstruments über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht (Rom II)	Rat - auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats	April 2001				<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vor Ende des Jahres 2002 plant die Kommission <b>im Anschluss an die zu einem Vorentwurf der Verordnung erfolgte Konsultation einen Vorschlag für eine Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht vorzulegen.</b></li> </ul>	

115 Siehe auch Tabelle "Gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen".

116 SEK(2002) 298 vom 22.3.2002.

117 ABI. L 12 vom 16.1.2001.

Ggf. Überarbeitung des Übereinkommens von Rom aus dem Jahre 1980 (Rom I)	Rat - auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats	April 2001				<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorlage eines Grünbuchs durch die Kommission im zweiten Halbjahr 2002 vorgesehen - ggfs. Vorlage eines Entwurfs für eine Verordnung <b>April 2002: Von der Kommission veranstaltete vorbereitende Sitzung nationaler Sachverständiger</b></li> </ul>	
Vorstudie über die Möglichkeit, ein Rechtsinstrument über das auf Scheidungen anwendbare Recht auszuarbeiten	Rat / Kommission	April 2004	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mai 2000: auf der Grundlage der Ergebnisse eines Fragebogens Durchführung einer vergleichenden Untersuchung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und des Standpunkts der Mitgliedstaaten durch den Rat.</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>2001:</b> Lancieren einer ergänzenden Studie durch die Kommission, <b>deren Ergebnisse im 3. Quartal 2002 vorliegen werden.</b></li> </ul>	
Vorbereitende Studie über die internationale Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Güterstands - und Erbschaftssachen	Rat / Kommission	April 2004	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Frage der Zuständigkeit der Gerichte und der Anerkennung der Entscheidungen wurde in das Programm zur gegenseitigen Anerkennung aufgenommen (s. 3.2.1).</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Die Kommission hat umfassende vorbereitende Studien zu diesen Fragen eingeleitet, deren Ergebnisse Ende 2002 vorliegen werden. Oktober 2002: Die Kommission veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Europarat eine Konferenz über das Erbrecht.</b></li> </ul>	

#### **4. UNIONSWEITE KRIMINALITÄTSBEKÄMPFUNG**

##### **Prioritäten von Tampere und Strategie der EU zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu Beginn des neuen Jahrtausends:**

Eine ausgewogene Entwicklung unionsweiter Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung, einschließlich schwerer organisierter und grenzüberschreitender Kriminalität, sollte unter gleichzeitigem Schutz der Freiheit und der gesetzlich verbürgten Rechte der Einzelperson wie auch der Wirtschaftsteilnehmer erreicht werden. In diesem Zusammenhang wird besondere Aufmerksamkeit auf die Strategie der EU für den Beginn des neuen Millenniums für die Verhütung und Kontrolle des organisierten Verbrechens gelenkt. Einige ergänzende Maßnahmen, die über die Schlussfolgerungen von Tampere hinausgehen und sich nach den Empfehlungen.

##### **4.1. Kriminalitätsverhütung auf Ebene der Union**

Jede wirksame Politik der Bekämpfung aller Erscheinungsformen der Kriminalität, des organisierten oder sonstigen Verbrechens, muss auch multidisziplinäre vorbeugende Maßnahmen einschließen.

Einbeziehung der Aspekte der Kriminalitätsverhütung in Maßnahmen und Programme gegen die Kriminalität auf der Ebene der Union und der Mitgliedstaaten.

Die Zusammenarbeit der einzelstaatlichen Einrichtungen zur Kriminalitätsverhütung sollte gefördert, prioritäre Bereiche sollten identifiziert werden.

**Ziel: Kriminalitätsverhütung durch Reduzierung der Gelegenheiten**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
<p>Identifizierung und Entwicklung gemeinsamer Prioritäten (politische Leitlinien), die bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften berücksichtigt werden müssen; Einschätzung der Auswirkungen der neuen Rechtsvorschriften auf die Kriminalitätsverhütung</p> <p>Verhüten des Eindringens organisierten Verbrechens in legale Wirtschaftsbereiche.</p>	Rat / Kommission / Mitgliedstaaten		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ November 2000: Vorlage einer Mitteilung durch die Kommission über Kriminalitätsverhütung in der Europäischen Union sowie Entscheidung, ein multidisziplinäres Europäisches Forum einzurichten und Vorschlag, ein Programm (Hippokrates) zur Verhütung der organisierten Kriminalität zu lancieren<sup>118</sup></li> <li>▪ März 2001: Nach der EntschlieÙung des Rates vom Dezember 1998 Vorlage eines gemeinsamen Berichts über eine europäische Strategie zur Verhütung der organisierten Kriminalität durch die Kommission und EUROPOL; im nächsten Bericht wird auch auf die Prävention eingegangen werden<sup>119</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ April 2001: Stellungnahme des EP zum Programm Hippokrates<sup>120</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Juni 2001: Annahme durch den Rat des Beschlusses über die Durchführung des Programms Hippokrates<sup>121</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 17./18 Mai 2001: Erste Sitzung des Forums zur Prävention der organisierten Kriminalität (Workshops zu den Themen Menschenhandel, Kreditkarten, Wirtschaftskriminalität, Handel mit Kulturgütern) <b>24. und 30. Oktober 2001: Zweite Sitzung des Forums (Workshops zu den Themen: Menschenhandel, Rolle des privaten Sektors bei der Verhütung der Wirtschafts- und Finanzkriminalität, Polizisten- Ausbildung zur Verhütung von Kreditkartenbetrug.</b></li> </ul>	<p><b>Inkrafttreten: 7.7.2001 Laufzeit: bis 31.12.2002</b></p>

118 KOM(2000) 786 vom 29.11.2000

119 SEK(2001) 433 vom 13.3.2001

120 A5-0094/2001 vom 5.4.2001

121 ABl. L 186 vom 7.7.2001.

Bewertung und Analyse der Sicherheit vor kriminellen Handlungen (Crime Proofing)						<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kommission prüft die Ergebnisse einer Untersuchung über die Analyse der Sicherheit vor kriminellen Handlungen</li> </ul>	
Einbeziehung der Aspekte der Kriminalitätsverhütung in Maßnahmen und Programme gegen Kriminalität auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten - politische Leitlinien des Rates	Rat / Kommission / Mitgliedstaaten						

**Ziel: Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten**

Austausch bewährter Methoden und Zusammenarbeit zwischen einzelstaatlichen Kriminalitätsverhütungsbehörden in vorrangigen Bereichen, möglicherweise über ein von der Gemeinschaft finanziertes Programm, u.a. in den Bereichen Jugend- und Drogenkriminalität sowie Kriminalität in den Städten	Rat / Kommission / Mitgliedstaaten	2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>November 2000: Initiative von F und S betreffend einen Beschluss des Rates zur Einrichtung eines Netzes zur Kriminalitätsverhütung<sup>122</sup></li> <li>Vorschlag der Kommission zur Einführung eines Finanzierungsinstruments (Programm Hippokrates – s. oben)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>März 2001: Stellungnahme des EP<sup>123</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ende Mai 2001: Annahme durch den Rat eines Beschlusses zur Einrichtung eines Netzes zur Kriminalitätsverhütung<sup>124</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Juni, September, Oktober 2001 und April 2002: Sitzung der Vertreter der Mitgliedstaaten. Oktober 2001: Erste Vollsitzung des EUCPN; April 2002: Zweite Vollsitzung des EUCPN. Der erste Jahresbericht dürfte in Kürze vorliegen.</b></li> </ul>	Inkrafttreten 28.5.2001
---	------------------------------------	------	---	---	--	---	----------------------------

122 ABl. C 362 vom 16.12.2000.

123 SEK(0094) 2001 vom 14.3.2001.

124 ABl. L 153 vom 8.6.2001.

#### **4.2. Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung**

Ein wirklicher Raum des Rechts darf Kriminellen keine Möglichkeit lassen, die Unterschiede in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten auszunutzen. Im Rahmen des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft hat der Europäische Rat von Laeken die Verabschiedung des Grünbuchs der Kommission über eine europäische Staatsanwaltschaft zur Kenntnis genommen und den Rat zur raschen Prüfung des Grünbuchs aufgefordert.

Um den Bürgern ein höheres Maß an Schutz zu sichern, bedarf es einer intensiveren Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei der Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften. Die größtmögliche Wirkung dürfte sich aus einer Zusammenarbeit der einzelstaatlichen Stellen bei der Ermittlung in grenzübergreifenden Rechtssachen ergeben..

Der Vertrag von Amsterdam hat Europol weitere Kompetenzen übertragen und somit dessen grundlegende und zentrale Rolle bei der Erleichterung der europäischen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität anerkannt.

**Ziel: Koordinierung und ggf. Zentralisierung der Verfahren**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Einrichtung gemeinsamer Ermittlungsteams für die Bekämpfung des Drogen- und Menschenhandels sowie des Terrorismus in Fällen grenzüberschreitender Kriminalität <sup>125</sup>		sofort	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Diskussion der Initiative des portugiesischen Vorsitzes vom März 2000, die Anwendung von Artikel 13 des Übereinkommens vorzuziehen, wurde ausgesetzt.</li> <li>▪ September 2001: Initiative von B, F, ES und UK im Hinblick auf die Annahme eines Entwurfs für einen Rahmenbeschluss über die Bildung gemeinsamer Ermittlungsteams<sup>126</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>November 2001: Stellungnahme des EP</b><sup>127</sup></li> <li>▪ <b>Dezember 2001: grundsätzliche Einigung im Rat</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mai 2000: Annahme durch den Rat des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen, dessen Artikel 13 die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen vorsieht<sup>128</sup>.</li> <li>▪ <b>Förmliche Annahme vorgesehen, sobald die Vorbehalte der Abgeordneten DK ausgeräumt sind</b></li> </ul>		

125 Diese Maßnahme ist im Aktionsplan der EU zur Terrorismusbekämpfung enthalten.

126 ABl. C 295 vom 20.10.2001.

127 A5-0369/2001 vom 13.11.2001

128 ABl. C 197 vom 12.7.2000.

<p>Einsetzung eines Stabs bestehend aus von den Mitgliedstaaten entsandten Staatsanwälten, Richtern oder Polizeibeamten mit gleichwertigen Befugnissen EUROJUST<sup>129</sup></p>	<p>Rat - auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats</p>	<p>Ende 2001</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Portugal, Frankreich, Schweden, Belgien<sup>130</sup> und Deutschland<sup>131</sup> haben eine Initiative zur Annahme eines Beschlusses des Rates über die Einrichtung einer vorläufigen Stelle zur justiziellen Zusammenarbeit vorgelegt</li> <li>▪ Portugal, Frankreich, Schweden, Belgien und Deutschland haben eine Initiative zur Annahme eines Beschlusses des Rates über die Einrichtung von Eurojust vorgelegt, um die Bekämpfung schwerer organisierter Kriminalität zu verstärken<sup>132</sup></li> <li>▪ November 2000: Vorlage einer Mitteilung der Kommission über die Einrichtung von Eurojust<sup>133</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mai 2001: Stellungnahme des EP<sup>134</sup> <b>November 2001: erneute Konsultation</b><sup>135</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dezember 2000: Annahme eines Beschlusses durch den Rat über die Einrichtung einer vorläufigen Stelle im Januar 2001<sup>136</sup></li> <li>▪ <b>Februar 2002: Annahme eines Beschlusses über die Einrichtung von Eurojust durch den Rat</b><sup>137</sup></li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ März 2001: Einsetzung der vorläufigen Stelle</li> <li>▪ <b>Inkrafttreten: 6.3.2002</b></li> <li>▪ <b>Durchführung: spätestens 6.9.2003</b></li> </ul>
<p>Umsetzung und ggf. Weiterentwicklung des Europäischen justiziellen Netzes<sup>138</sup></p>	<p>Rat - auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats</p>	<p>April 2001</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Fortsetzung der Pilotphase des im August 2001 eingerichteten Telekommunikationsnetzes</b></li> </ul>				

129 Diese Maßnahme ist im Aktionsplan der EU zur Terrorismusbekämpfung enthalten.

130 ABl. C 243 vom 24.8.2000, S. 21

131 ABl. C 206 vom 19.7.2000.

132 ABl. C 243 vom 24.8.2000, S. 15

133 KOM(746) 02 vom 22.11.2000

134 A5-0153/2001 vom 17.5.2001

135 A5-0398/2001 vom 29.11.2001

136 ABl. L 324 vom 21.12.2000.

137 ABl. L 63 vom 6.3.2002.

138 Diese Maßnahme ist im Aktionsplan der EU zur Terrorismusbekämpfung enthalten.

Verhütung von Widersprüchlichkeiten in der Rechtsprechung; Prüfen der Möglichkeit, ein Verzeichnis der in den Mitgliedstaaten anhängigen Verfahren zu erstellen	Rat - auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats	April 2004				<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In das gemeinsame Programm zur gegenseitigen Anerkennung der Entscheidungen in Strafsachen aufgenommen (siehe Maßnahme Nr. 12)</li> <li>▪ Die Kommission wird vor Ende des ersten Halbjahres 2002 eine Mitteilung über die Bestimmung von Zuständigkeitskriterien in Strafsachen (s. Ziff. 3.2) vorlegen</li> </ul>	
---	--	------------	--	--	--	--	--

**Ziel: Gewährleistung maximaler Rechtshilfe**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Annahme, Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen <sup>139</sup>	Rat / Mitgliedstaaten	April 2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Frankreich hat eine Initiative im Hinblick auf die Annahme eines Protokolls zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (betreffend den Austausch von Informationen über Bankgeschäfte und sonstige Geschäftsvorgänge) vorgelegt<sup>140</sup></li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 29. Mai 2000: Annahme des Übereinkommens durch den Rat<sup>141</sup></li> <li>▪ Oktober 2001: Annahme des Protokolls zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU, das der Rat gemäß Artikel 34 EU-Vertrag erstellt hatte<sup>142</sup></li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Frist für die Mitgliedstaaten für die Einleitung der Ratifizierungsverfahren: vor Januar 2001 und Juli 2002 für das Protokoll<sup>143</sup></li> <li>▪ <b>Ratifizierung des Übereinkommens durch Portugal</b></li> <li>▪ Das Inkrafttreten und die Anwendung des Protokolls sind abhängig vom Inkrafttreten oder der Anwendung des Übereinkommens.</li> </ul>

<sup>139</sup> Diese Maßnahme ist im Aktionsplan der EU zur Terrorismusbekämpfung enthalten.

<sup>140</sup> ABl. C 243 vom 24.8.2000.

<sup>141</sup> ABl. C 197 vom 12.7.2000.

<p>Prüfen der Voraussetzungen, unter denen Behörden im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates tätig werden können</p>	<p>Rat - auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats</p>	<p>April 2001</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Modalitäten für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs, die Bildung gemeinsamer Ermittlungsteams, <b>kontrollierte Lieferungen und unauffällige Ermittlungen</b> nach Maßgabe des Übereinkommens vom 29. Mai 2000</li> <li>▪ September 2001: Initiative von B, F, ES und UK im Hinblick auf die Annahme eines Entwurfs für einen Rahmenbeschluss über die Bildung gemeinsamer Ermittlungsteams<sup>144</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Dezember 2001: Grundsätzliche Einigung im Rat (s. oben)</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Förmliche Annahme vorgesehen, sobald die Vorbehalte der Abgeordneten DK ausgeräumt sind</b></li> </ul>		
<p>Prüfen der Möglichkeiten, die Datenschutzvorschriften zu harmonisieren</p>	<p>Rat - auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats</p>	<p>April 2001</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorschlag für eine Entschließung auf Initiative des französischen Vorsitzes (die auf eine Initiative von P zurückgeht)<sup>145</sup></li> <li>▪ Vorlage einer Initiative von S zur Änderung des Rechtsakts des Rates vom 12. März 1999 zur Festlegung der Bestimmungen über die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Europol an Drittstaaten und Drittstellen<sup>46</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>November 2001: Stellungnahme des EP</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Oktober 2000: Annahme eines Beschlusses durch den Rat über die Einrichtung einer Geschäftsstelle für die Gemeinsamen Kontrollinstanzen für den Datenschutz (Europol, SID, SIS)<sup>147</sup></li> <li>▪ <b>Februar 2002: Annahme durch den Rat<sup>148</sup></b></li> <li>▪ <b>Dezember 2001: Annahme eines Beschlusses durch den Rat zur Ermächtigung des Direktors von Europol, Verhandlungen über den Abschluss von Vereinbarungen mit Drittstaaten und Nicht-EU-Stellen aufzunehmen<sup>149</sup>.</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Kommission wird im Juni 2002 einen Vorschlag vorlegen betreffend Garantien im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen.</li> </ul>	<p><b>Inkrafttreten: 1. September 2001</b></p> <p><b>Durchführung: 1.3.2002</b></p> <p><b>Durchführung: 7.12.2001</b></p>

142 ABl. C 326 vom 21.11.2001.

143 Siehe auch Tabelle "Gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen"

144 ABl. C 295 vom 20.10.2001.

145 ABl. C 141 vom 19.5.2000.

Einrichtung des Netzwerks der europäischen Richterausbildungseinrichtungen			<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorlage einer Initiative von F im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses zur <b>Einrichtung des Netzwerks der europäischen Richterausbildungseinrichtungen</b><sup>150</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Mai 2002:</b> Stellungnahme des EP</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Um das Vertrauen zwischen den Akteuren der justiziellen Zusammenarbeit zu stärken, hat der Europäische Rat die Mitgliedstaaten aufgefordert, unverzüglich ein Netzwerk der europäischen Richterausbildungseinrichtungen einzurichten.</li> </ul>	
--	--	--	---	---	--	---	--

**Ziel: Schutz der Rechte von Opfern und Hilfe für Opfer**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
76. Erarbeitung von Mindeststandards	Rat - auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats	April 2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>August 2000: Vorlage einer Initiative von P im Hinblick auf den Erlass eines Rahmenbeschlusses über die Stellung des Opfers im Strafverfahren<sup>151</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dezember 2000: Stellungnahme des Parlaments<sup>152</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>März 2001: Annahme eines Rahmenbeschlusses durch den Rat über die Stellung des Opfers im Strafverfahren<sup>153</sup>(s. Ziff. 3.1)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Verfahren zum Schutz der Rechte von Opfern wurden in das gemeinsame Programm von Maßnahmen zur Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung der Entscheidungen in Strafsachen aufgenommen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Inkrafttreten: 22.3.2001</b></li> <li><b>Durchführung: 22,3,2002 spätestens (Ausnahme Art. 10: 22.3.2006 und Art. 5-6: 22.3.2004)</b></li> </ul>

146 ABL C 163 vom 6.6.2001.

147 ABL L 271 vom 24.10.2000.

148 ABL C 76 vom 27.3.2002.

149 ABL C 358 vom 15.12.2001.

150 ABL C 18 vom 19.1.2001.

151 ABL C 243 vom 24.8.2000.

152 A5-0355/2000 vom 12.12.2000.

153 ABL L 82 vom 22.3.2001.

**Ziel: Ausbau der polizeilichen Zusammenarbeit auf operativer Ebene und der Schulung im Bereich Strafverfolgung auf EU-Ebene**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand			Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	
Einrichtung einer operativen Task Force der europäischen Polizeichefs	Rat - auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats	2001				<ul style="list-style-type: none"> <li>Oktober 2000: Einrichtung der Task Force der europäischen Polizeichefs; mindestens ein Treffen pro Vorsitz vorgesehen; <b>Der Rat prüft – auf der Grundlage von Vorschlägen des Vorsitzes - , wie die volle Einsatzfähigkeit der Taskforce gewährleistet werden kann</b><sup>154</sup></li> </ul>
Einrichtung von kompatiblen kriminalpolizeilichen Systemen unter den Mitgliedstaaten	Entsprechender Ratsbeschluss erforderlich					<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Seit dem 11. September 2001 kommen die Leiter der – Antiterrorreferate der Nachrichtendienste der Mitgliedstaaten regelmäßig zusammen</b><sup>155</sup></li> </ul>
Einrichtung einer Europäischen Polizeiakademie - zunächst als Netzwerk der bestehenden nationalen Ausbildungseinrichtungen -, die auch den beitrittswilligen Ländern offen stehen soll	Rat - auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats	2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>Initiative von P im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates über die vorläufige Errichtung der Europäischen Polizeiakademie<sup>156</sup></li> <li>F, D, S haben als Vorläufer der endgültigen Struktur der EPA ab 2001 gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen gestartet, die aus dem Programm OISIN II kofinanziert werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>November 2000: Stellungnahme des EP<sup>157</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dezember 2000: Annahme eines Beschlusses durch den Rat<sup>158</sup> über die Errichtung der Europäischen Polizeiakademie - EPA -, die seit 1.1.2001 in Form eines Netzwerks einzelstaatlicher Polizeischulen funktioniert.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausarbeitung der Modalitäten für die Arbeitsweise von Cepol; <b>Februar 2002: Einigung im Rat auf eine vorläufige Lösung für die Standortfrage der Geschäftsstelle (Kopenhagen) und die Finanzierung von Cepol. Ernennung eines vorläufigen Direktors</b></li> </ul>

154 s. auch Aktionsplan der EU zur Terrorismusbekämpfung

155 s. auch Aktionsplan der EU zur Terrorismusbekämpfung

156 ABl. C 206 vom 19.7.2000.

157 A5-0316/2000 vom 17.11.2000.

158 ABl. L 336 vom 30.12.2000

**Ziel: Ausbau der Zusammenarbeit der Zollbehörden bei der Kriminalitätsbekämpfung und bei der Verwendung der Informationstechnik**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	▪ Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	

<p>Umsetzung der Übereinkommen ZIS (Zollinformationssystem) vom 26.7.1995<sup>159</sup> und Neapel-II vom 18.12.1997<sup>160</sup></p>	<p>Mitgliedstaaten</p>	<p>bereits eingeleitet</p>	<p>▪ <b>November 2001: Vorlage eines Vorschlags durch D, F und den belgischen Vorsitz zur Erstellung des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke</b></p>			<p>▪ Vorbereitung eines Handbuchs mit Leitlinien für die Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens Neapel II</p>	<p>Ratifizierung des Übereinkommens ZIS durch alle Mitgliedstaaten außer B, D und L. Ratifizierung der Übereinkunft über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens<sup>161</sup> durch alle Mitgliedstaaten außer B, D und L. Die betreffenden Mitgliedstaaten können das Übereinkommen seit November 2000 untereinander anwenden. Ratifizierung des Übereinkommens Neapel II durch EL, E, F, S, NL, UK, L, IRL. Mehrere Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, das Übereinkommen untereinander anzuwenden.</p>
--	------------------------	----------------------------	--	--	--	---	--

159 ABl. C 316 vom 27.11.1995, S.34

160 ABl. C 24 vom 23.1.1998

161 ABl. C 316 vom 27.11.1995; S. 58

Ausbau der Zusammenarbeit der für Schmuggelbekämpfung zuständigen Stellen			<ul style="list-style-type: none"> <li>November 2001: Initiative I im Hinblick auf die Ausarbeitung einer EU-Strategie zur Schmuggelbekämpfung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Gegenstand von Erörterungen</b></li> </ul>			
---	--	--	---	--	--	--	--

**Ziel: Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität**

Annahme und Ratifizierung des UN-Übereinkommens über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle	Rat / Kommission / Mitgliedstaaten	Unterzeichnung Ende 2000	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dezember 2000: Unterzeichnung und Einleitung des Ratifizierungsverfahrens des UN-Übereinkommens über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Zusatzprotokolle über Menschenhandel und das Einschleusen von Migranten.</li> </ul> <p><b>Unterzeichnung des Protokolls der Vereinten Nationen über Handfeuerwaffen durch die Kommission im Namen der Gemeinschaft (s. Ziff. 8)</b></p>			<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kommission wird vor Ende des 1. Halbjahres 2002 einen Vorschlag für den Abschluss des Übereinkommens und der drei Zusatzprotokolle vorlegen</li> </ul>	
UN-Übereinkommen "Korruption"	Rat / Kommission / Mitgliedstaaten		<ul style="list-style-type: none"> <li>Teilnahme der Union an den vorbereitenden Arbeiten der Vereinten Nationen (s. Ziff. 8)</li> <li>April 2002: Vorlage eines Vorschlags durch die Kommission für eine Verhandlungsdirektive der Kommission für ein Übereinkommen der UNO zur Korruptionsbekämpfung<sup>162</sup></li> </ul>				

**Ziel: Stärkung der Rolle von Europol im Hinblick auf die Erleichterung der europäischen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität durch angemessene Unterstützung und die erforderlichen Mittel**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand			Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	
Ausweitung der Befugnisse von Europol auf den Bereich der Geldwäsche allgemein,	Rat - auf Initiative eines Mitglied-		<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorlage einer Initiative P im Hinblick auf den Erlass eines Rechtsaktes des Rates zur Erstellung – gemäß Artikel 43 Absatz 1 des Übereinkommens zur Errichtung eines</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>November 2000: Stellungnahme des EP<sup>164</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>November 2000: Annahme durch den</li> </ul>	<b>Ratifizierung: Frankreich,</b>

unabhängig von der Art der Straftaten, aus denen die Erträge stammen	staates		europäischen Polizeiamtes (Europol-Übereinkommen) – des Protokolls zur Änderung von Artikel 2 und des Anhangs zu dem genannten Übereinkommen <sup>163</sup>		Rat <sup>165</sup>		Portugal
Prüfen der Möglichkeiten zur Einrichtung einer Datenbank über anhängige Fälle	Europol / Rat					<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Europol prüft gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, eine Datenbank einzurichten</li> </ul>	
Europol Mittel an die Hand geben, um die Vorbereitung von Sonderermittlungen durch die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, einschließlich operativer Maßnahmen gemeinsamer Ermittlungsteams, zu erleichtern	Rat - entsprechender Beschluss erforderlich	April 2004, für bestimmte Bereiche unverzüglich	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ November 2000: Annahme durch den Rat des Entwurfs für eine Empfehlung in bezug auf die Unterstützung der gemeinsamen Ermittlungsteams durch Europol<sup>166</sup></li> <li>▪ <b>Januar 2002: Vorlage einer gemeinsamen Initiative durch B und ES im Hinblick auf die Änderung des Europol-Übereinkommens (s. oben)</b></li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>April 2002: Einigung im Rat über die Änderung des Europol-Übereinkommens, damit Europol an den gemeinsamen Ermittlungsteams teilnehmen und die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zur Durchführung oder Koordinierung von Ermittlungen auffordern kann.</b></li> </ul>		
Beschluss von Maßnahmen, die es Europol ermöglichen, die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zur Durchführung bzw. in bestimmten Fällen zur Koordinierung ihrer Ermittlungen aufzufordern; Ausbau des Fachwissens, um es den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen und sie bei der Ermittlung in Fällen der organisierten	Rat - auf Initiative eines Mitgliedstaates	April 2004	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ September 2000: Annahme einer Empfehlung durch den Rat an die Mitgliedstaaten, den Aufforderungen von Europol nachzukommen, in bestimmten Fällen Ermittlungen durchzuführen oder ihre Ermittlungen zu koordinieren</li> <li>▪ <b>Januar 2002: Vorlage einer gemeinsamen Initiative von B und ES (s. unten)</b></li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Siehe oben</li> </ul>		

163 ABl. C 200 vom 13.7.2000.

164 SEK(0094) 2000 vom 14.11.2000

165 ABl. C 358 vom 13.12.2000.

166 ABl. C 357 vom 13.12.2000.

Kriminalität zu unterstützen							
<p>Prüfen der Notwendigkeit, das Europol-Übereinkommen zu überarbeiten, um</p> <p>die Befugnisse von Europol zu erweitern</p> <p>sich mit den Aspekten juristische und demokratische Kontrolle auseinanderzusetzen</p>	Rat / Kommission		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Juni 2001: Vorlage einer Initiative von B und S<sup>167</sup> im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ausweitung des Mandats von Europol auf die im Anhang zum Europol-Übereinkommen aufgeführten schwerwiegenden Formen internationaler Kriminalität</li> <li>▪ Januar 2002: Vorlage einer Initiative von B und ES im Hinblick auf den Erlass eines Rechtsakts des Rates zur Erstellung eines Protokolls zur Änderung des Europol-Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle (s. oben) Diese Initiative umfasst auch die Vereinfachung des Verfahrens zur Änderung des Europol-Übereinkommens, die derzeit im Rat erörtert wird.</li> <li>▪ Februar 2002: Vorlage einer Mitteilung der Kommission über die Ausübung einer demokratischen Kontrolle über Europol<sup>168</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ November 2001: Stellungnahme des EP<sup>169</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dezember 2001: Annahme durch den Rat<sup>170</sup></li> </ul>		Durchführung: 1.1.2002

167 ABl. C 176 vom 21.6.2001

168 KOM(2002) 95 vom 26.2.2002.

169 A5-0370 vom 24.10.2001

170 ABl. C 362 vom 18.12.2001.

### 4.3. Bekämpfung bestimmter Formen der Kriminalität

In Bezug auf das nationale Strafrecht sollten sich die Anstrengungen zur Vereinbarung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen zunächst auf eine begrenzte Anzahl von besonders wichtigen Bereichen konzentrieren. Der Schutz der Freiheit und der Rechte der Bürger und Wirtschaftsakteure setzt eine Einigung über gemeinsame Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen im Zusammenhang mit schwerer organisierter grenzüberschreitender Kriminalität voraus. Nachdem sich der Rat auf seiner Tagung vom 27./28.9.2001 verpflichtet hatte, unverzüglich eine umfassende Methodik zur Harmonisierung der Strafen zu entwickeln, nahm er am 25./26. April 2002 Schlussfolgerungen betreffend die Harmonisierung der Strafen an. Die Kommission wird in diesem Zusammenhang eine Mitteilung über die Annäherung der Strafsysteme vorlegen.

#### Ziel: Annahme eines gemeinsamen EU-weiten Konzepts zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbücher, auf deren Grundlage die Arbeiten eingeleitet wurden	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Kriminalisierung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern <sup>171</sup> unter besonderer Berücksichtigung der Kinderpornographie im Internet <sup>172</sup>	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags	April 2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dezember 2000: Vorlage von zwei Vorschlägen der Kommission für Rahmenbeschlüsse über               <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Bekämpfung des Menschenhandels und</li> <li>• den Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie<sup>173</sup></li> </ul> </li> <li>▪ Im Zusammenhang mit dem Aufspüren und Zerschlagen der kriminellen Netze (s. Ziff. 2.4) hat die Kommission im Februar 2002 einen Vorschlag für eine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ September 2001: Nach der Stellungnahme des EP im Juni 2001<sup>175</sup> grundsätzliche Einigung im Rat in bezug auf den Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels</li> <li>▪ Fortsetzung der Arbeiten im Rat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Förmliche Annahme durch den Rat nach Aufhebung der Parlamentsvorbehalte von DK/S/ vorgesehen vor dem Rat vom Juni 2002</b></li> </ul>		

171 Siehe auch Tabelle "Steuerung der Migrationsströme".

172 Siehe auch Tabelle "Gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen".

173 KOM(2000) 854 vom 21.12.2000.

			<b>Richtlinie vorgelegt betreffend die Erteilung einer Genehmigung für einen kurzfristigen Aufenthalt für die Opfer von Menschenhandel und Schleuseraktivitäten, die den amtlichen Stellen bei der Verfolgung der Menschenhändler und Schleuser behilflich sind<sup>174</sup></b>				
Festlegung von gemeinsamen Definitionen, Tatbestandsmerkmalen und Sanktionen <sup>176</sup> im Zusammenhang mit dem illegalen Drogenhandel <sup>177</sup>	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags	April 2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ März 2001: Abschluss einer von der Kommission lancierten Untersuchung über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich Drogenhandel in den Mitgliedstaaten der EU.</li> <li>▪ Juni 2001: Vorschlag der Kommission für einen Rahmenbeschluss zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels<sup>178</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ April 2002: Stellungnahme des EP<sup>179</sup></li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Der Europäische Rat von Laeken fordert die Mitgliedstaaten auf, den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss bis Ende Mai 2002 anzunehmen</b></li> </ul>	
Festlegung von gemeinsamen Definitionen, Tatbestandsmerkmalen und Sanktionen im Zusammenhang mit Umweltkriminalität	Rat	April 2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Januar 2000: Vorlage einer Initiative von DK in Hinblick auf den Erlass eines Rahmenbeschlusses<sup>180</sup></li> <li>▪ September 2000: Einigung im Rat über die Zweckmäßigkeit, gemeinsame Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene auszuarbeiten. Ein großer Teil der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ist bereits in Kraft</li> <li>▪ März 2001: Vorlage eines Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Umweltschutz, die durch einen Rahmenbeschluss ergänzt werden könnte<sup>181</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Dezember 2001: Festlegung im Coreper der endgültigen Fassung des Entwurfs für einen Rahmenbeschluss</b></li> <li>▪ <b>April 2002: Stellungnahme des EP zu den beiden Rechtsakten<sup>182</sup></b></li> </ul>			

174 KOM(2002) 71 vom 11.2.2002.

175 A5-0206/2001 vom 12.6.2001

176 Siehe auch Tabelle "Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung".

177 Siehe auch Tabelle "Gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen".

178 KOM(2001) 259 vom 23.5.2001.

179 A5-0460/02 vom 25.4.2002.

180 ABl. C 39 vom 11.2.2000.

181 KOM(2001) 139 vom 13.3.2001.

182 A5-0080/02 und A5-0099/02 vom 8. April 2002

Vorschlag für ein gemeinsames Tatbestandsmerkmal des Hooliganismus	Rat - auf Initiative eines Mitgliedstaates		<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Rahmen des Programms OISIN wurde ein Projekt zur Bewertung der Zusammenarbeit zwischen den für die Bekämpfung von Hooliganismus zuständigen Stellen bei Euro 2000 finanziert</li> <li>Vorlage eines Vorschlags des belgischen Vorsitzes für einen Beschluss betreffend die Sicherheit bei Fußballspielen mit internationaler Dimension<sup>183</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>April 2002: Stellungnahme des EP</b><sup>184</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>April 2002: Annahme durch den Rat</b></li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Inkrafttreten:</b></li> <li><b>Am Tag seiner Veröffentlichung</b></li> </ul>
Festlegung von gemeinsamen Definitionen, Tatbestandsmerkmalen und Sanktionen im Zusammenhang mit Rassismus und Ausländerfeindlichkeit (Rahmenbeschluss)  ((Rahmenbeschluss)	Rat - auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats	April 2004	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>November 2001: Vorlage eines Vorschlags der Kommission für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit</b><sup>185</sup></li> <li><b>April 2002: Annahme der Schlussfolgerungen betreffend die Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Ausländerfeindlichkeit durch den Rat</b></li> </ul>				
Festlegung gemeinsamer Definitionen im Hinblick auf die Bekämpfung und Verhütung von Cyberkriminalität einschließlich gemeinsamer Tatbestandsmerkmale und Sanktionen für High-Tech-Kriminalität	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags	April 2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>Januar 2001<sup>186</sup>: Vorlage einer Mitteilung der Kommission zur Schaffung einer sichereren Informationsgesellschaft durch Verbesserung der Sicherheit von Informationsinfrastrukturen und Bekämpfung der Cyber-Kriminalität</li> <li>April 2002: Vorlage eines Vorschlags der Kommission für einen Rahmenbeschluss betreffend Hacking<sup>187</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>September 2001: Stellungnahme des EP<sup>188</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Juni 2001: Annahme einer Empfehlung des Rates über Kontaktstellen mit einem rund um die Uhr erreichbaren Dauerdienst zur Bekämpfung der Hightech-Kriminalität<sup>189</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Das europäische Forum „Cyberkriminalität“ hat seine Arbeit aufgenommen. Ende November 2001: erste Vollsitzung des Forums</b></li> </ul>	

183 Enfopol 103 – 26.9.2001

184 A5-0047/02 vom 9.4.2002

185 KOM(2001) 664 vom 28.11.2001.

186 KOM(2000) 894 vom 26.1.2001.

187 Diese Maßnahme steht im Aktionsplan der EU zur Terrorismusbekämpfung (Übersicht)

188 SEK(0094) 2001 vom 6.9.2001

189 ABl. C 187 vom 25.6.2001.

**Ziel: Annahme eines gemeinsamen EU-weiten Konzepts zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Kriminalisierung von Betrug im bargeldlosen Zahlungsverkehr	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags	April 2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ September 1999: Vorlage eines Vorschlags der Kommission für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Betrugs und der Fälschung von bargeldlosen Zahlungsmitteln<sup>190</sup></li> <li>▪ Februar 2001: Vorlage eines Aktionsplans der Kommission (2001-2003) zu präventiven Maßnahmen; im Rahmen des europäischen Forums "Kriminalitätsprävention" setzt die Kommission ihre Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen fort</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Juli 2000: Stellungnahme des EP<sup>191</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mai 2001: Annahme durch den Rat<sup>192</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Durchführung der elf Maßnahmen des Aktionsplans ist noch nicht abgeschlossen</li> </ul>	<p><b>Inkrafttreten: 2.6.2001 Frist für die Umsetzung: 2.6.2003</b></p>

190 ABl. C 376 vom 28.12.1999

191 ABl. C 121 vom 24.4.2001.

192 ABl. L 149 vom 2.6.2001.

<p>Festlegung von gemeinsamen Definitionen, Tatbestandsmerkmalen und Sanktionen im Zusammenhang mit Euro-Fälschungen</p>	<p>Rat Kommission, Mitglied-staaten</p>	<p>April 2001</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ August 2001: Initiative von S im Hinblick auf den Erlass eines Rahmenbeschlusses zur Änderung des Rahmenbeschlusses vom Mai 2000<sup>193</sup></li> <li>▪ März 2001: Initiative Frankreichs<sup>194</sup> im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses zum Schutz des Euro gegen Fälschungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Oktober 2001: Stellungnahme des EP</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mai 2000: Annahme eines Rahmenbeschlusses durch den Rat über strafrechtliche Sanktionen gegen die Geldfälschung im Zusammenhang mit dem Euro<sup>195</sup></li> <li>▪ Juni 2001: Annahme durch den Rat der Verordnungen zum Schutz des Euro vor Fälschungen<sup>196</sup></li> <li>▪ Dezember 2001: Annahme des Rahmenbeschlusses durch den Rat<sup>197</sup></li> <li>▪ <b>Dezember 2001:</b> Annahme durch den Rat<sup>198</sup></li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Inkraft-treten der beiden Rahmen-beschlüsse und des Beschlusses: Am Tag ihrer Veröffentlichung</b></li> </ul> <p><b>28.2.02: Der Rat hat seinen Bericht über den Rahmen-beschluss angenommen . Dieser stellt die erste Bewertung eines gemäß Titel VI EU-Vertrag eingeführten Instruments dar.</b></p>
<p>Kriminalisierung von Betrug im Bereich des öffentlichen Auftragswesens</p>	<p>Rat - auf Initiative eines Mitglied-staates</p> <p><b>Rat/Parla-ment - auf Grundlage eines Kommis-sionsvorschlags</b></p>	<p>April 2001</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ März 1999: Vorlage einer Initiative von D im Hinblick auf den Erlass eines Rahmenbeschlusses<sup>199</sup></li> <li>▪ Mai 2000: Vorlage eines Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie betreffend den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft<sup>200</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Januar 2002: Erste Lesung im EP</b></li> </ul>			

193 ABl. C 225 vom 10.8.2001.

194 ABl. C 75 vom 7.3.2001.

195 ABl. L 140 vom 14.6.2000.

196 ABl. L 181 vom 4.7.2001.

197 ABl. L 329 vom 14.12.2001.

198 ABl. L 329 vom 14.12.2001.

199 ABl. C 253 vom 4.9.2000.

200 KOM(2000) 275 und 276 endgültig vom 10.5.2000

Verstärkung des Rechtsrahmens zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft	Rat und EP- auf Grundlage eines Kommissions- vorschlags		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Juni 2000: Mitteilung der Kommission über eine umfassende Betrugsbekämpfungsstrategie</li> <li>▪ Mai 2001: Vorlage des Aktionsplans 2001-2003</li> <li>▪ Mai 2001: Vorlage eines Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie des EP und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften<sup>201</sup></li> <li>▪ Dezember 2001: Vorlage eines Grünbuchs über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und die Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft<sup>202</sup> <b>Der Europäische Rat von Laeken hat die Mitgliedstaaten aufgefordert, das Grünbuch unverzüglich zu prüfen.</b></li> <li>•</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>November 2001: Stellungnahme des EP</b><sup>203</sup></li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Die Kommission wird</b> einen Folgebeitrag Anfang des Jahres 2003 vorlegen.</li> </ul>	
Festlegung von gemeinsamen Definitionen, Tatbestandsmerkmalen und Sanktionen von Straftaten in Verbindung mit Terrorismus <sup>204/205</sup>	Rat - auf Grundlage von Kommissions- vorschlägen		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ September 2001<sup>206</sup>: Vorlage eines Vorschlags der Kommission für einen Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung (siehe <b>auch</b> Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ September 2001: Initiativbericht des EP über die Rolle der Union bei der Terrorismusbekämpfung<sup>207</sup></li> <li>▪ <b>November 2001: Stellungnahme des EP; Februar 2002: erneute Konsultation</b><sup>208</sup></li> <li>▪ <b>Dezember 2001:</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Annahme vorgesehen, sobald die letzten Vorbehalte der Abgeordneten aus I/DK/S/IRL/UK/NL ausgeräumt sind</b></li> </ul>		

201 ABl. C 240E vom 28.8.2001.

202 KOM(2001) 715 vom 11.12.2001.

203 A5-0390 vom 29.11.2001

204 Siehe auch Tabelle "Gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen".

205 Cette mesure est incluse dans le Plan d'action de l'UE dans la lutte contre le terrorisme.

206 KOM(2001) 521 vom 19.9.2001.

207 A5-0273/2001 vom 5.9.2001

208 A5-0003/2002 vom 6.2.2002

				grundsätzliche Einigung im Rat			
Festlegung von gemeinsamen Definitionen, Tatbestandsmerkmalen und Sanktionen im Zusammenhang mit Steuer-betrug	Rat - auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats						

#### 4.4. Sondermaßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche

Geldwäsche ist das Herzstück der organisierten Kriminalität. Wo auch immer sie vorkommt, sollte sie ausgemerzt werden. Es müssen konkrete Schritte unternommen werden, damit die Erträge aus Straftaten ermittelt, eingefroren, beschlagnahmt und eingezogen werden. Der Rat hat auf seiner außerordentlichen Tagung vom 21. September 2001 auf die Bedeutung hingewiesen, die dem Kampf gegen die Finanzierung des Terrorismus zukommt, und um Ausarbeitung eines Berichts bis Juni 2002 gebeten.

##### Ziel: Kriminellen die Erträge aus Straftaten entziehen

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Übereinkommen (Rahmenbeschluss) über Finanzkriminalität, Geldwäsche <sup>209</sup>	Rat - auf Grundlage der Initiative Frankreichs		<ul style="list-style-type: none"> <li>Initiative von F im Hinblick auf den Erlass eines Rahmenbeschlusses des Rates über Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einbeziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten<sup>210</sup></li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Juni 2001: Annahme durch den Rat<sup>211</sup></li> <li>Oktober 2001: Annahme durch den Rat des Protokolls zu dem Übereinkommen vom 29. Mai 2000 bei der Kriminalitätsbekämpfung, insbesondere der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche und der Finanzkriminalität<sup>212</sup></li> </ul>		Inkrafttreten: 5.7.2001; Frist für die Umsetzung: 31.12.2002
Konkrete Maßnahmen mit dem Ziel der Ermittlung, des Einfrierens, der Beschlagnahme und des Einziehens der Erträge aus Straftaten <sup>213</sup>			<ul style="list-style-type: none"> <li>Februar 2001: Initiative von F, B, S zur Sicherstellung von Vermögenswerten und Beweisen<sup>214</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>September 2001: Stellungnahme des EP</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Förmliche Annahme durch den Rat erwartet, sobald die Vorbehalte der Abgeordneten I, DK, S, IRL</li> </ul>		

209 Diese Maßnahme steht im Aktionsplan der EU zur Terrorismusbekämpfung (Übersicht)

210 ABl. C 243 vom 24.8.2000.

211 ABl. L 182 vom 5.7.2001.

212 ABl. C 326 vom 21.11.2001.

213 Diese Maßnahme steht im Aktionsplan der EU zur Terrorismusbekämpfung (Übersicht)

				<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Februar 2002: Grundsätzliche Einigung im Rat</li> <li>▪ Zurzeit erneute Anhörung des EP</li> </ul>	ausgeräumt sind.		
--	--	--	--	---	------------------	--	--

**Ziel: Verbesserung des Wissens und der Fähigkeit zur Bekämpfung von Geldwäscheaktivitäten**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbücher, auf deren Grundlage die Arbeiten eingeleitet wurden	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
<p>Vollständige Umsetzung der Geldwäscherichtlinie, des Straßburger Übereinkommens von 1990 sowie der Empfehlungen der Financial Action Task Force auch in allen abhängigen Gebieten der Mitgliedstaaten</p> <p>(siehe auch ersten Teil der Maßnahme Nr. 19 des gemeinsamen Programms zur gegenseitigen Anerkennung der Entscheidungen in Strafsachen)</p>	Mitgliedstaaten		Oktober 2000: Annahme von Schlussfolgerungen durch den gemeinsamen Rat ECOFIN/JI				Alle Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen von Straßburg ratifiziert
Annahme des Vorschlags für eine Richtlinie zur Änderung der Geldwäscherichtlinie <sup>215</sup>	Rat/Parlament	baldmöglichst		▪ November 2001: Stellungnahme des EP	▪ Dezember 2001: Annahme durch den Rat und das EP <sup>216</sup>		▪ Inkrafttreten: 28.12.2001 Frist für die Umsetzung: 15.6.2003

214 ABl. C 75 vom 7.3.2001.

215 Diese Maßnahme steht im Aktionsplan der EU zur Terrorismusbekämpfung (Übersicht)

216 ABl. L 344 vom 28.12.2001.

<p>Beschleunigung des Informationsaustauschs zwischen den bestehenden Zentralstellen zur Entgegennahme von Geldwäscheverdachtsanzeigen (FIU); Ermächtigung der Justizbehörden und der FIU, ungeachtet geltender Geheimhaltungsvorschriften Informationen zu erhalten<sup>217</sup></p>	<p>Rat - auf Grundlage der Initiative Finnlands</p> <p>Rat Kommission Mitgliedstaaten</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Initiative Finnlands im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses über die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Zentralstellen zur Entgegennahme von Geldwäscheverdachtsanzeigen der Mitgliedstaaten in bezug auf den Informationsaustausch</li> <li>▪ Oktober 2001: In seinen Schlussfolgerungen fordert der gemeinsame Rat ECOFIN/JI die Mitgliedstaaten auf, das bestehende System auszubauen und die Zweckmäßigkeit der Entwicklung eines automatischen Systems zum Austausch sachdienlicher Informationen zu prüfen. Die Kommission wird aufgefordert, die Möglichkeiten der Finanzierung eines solchen automatischen Systems durch die Gemeinschaft zu prüfen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Oktober 2000: Annahme des Beschlusses durch den Rat<sup>218</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Die Arbeit am FIUNET wird fortgesetzt.</b></li> </ul> <p><b>Die Kommission ist bereit, sich an seiner Finanzierung zu beteiligen.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Inkrafttreten: 17.10.2000</b></li> </ul>
<p>Festlegung gemeinsamer Normen, um zu verhindern, dass außerhalb des Hoheitsgebiets der EU eingetragene Gesellschaften und Einrichtungen dazu genutzt werden, Erträge aus Straftaten zu verbergen und Geld zu waschen<sup>219</sup></p>	<p>Kommission</p> <p>Rat</p> <p>Mitgliedstaaten</p>					<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Die Kommission prüft die Möglichkeit vorrangiger Maßnahmen</b></li> </ul>	
<p>Erstellung eines Berichts, in dem diejenigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts für die Bereiche Finanz- und Bankwesen sowie Unternehmensrecht aufgeführt sind, die die internationale Zusammenarbeit behindern</p>	<p>Kommission</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In den im Oktober 2000 vom Rat ECOFIN/JI angenommenen Schlussfolgerungen wurde die Kommission zur Ausarbeitung eines Berichts aufgefordert.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 16. Oktober 2001: Vorlage des Berichts auf der Tagung des gemeinsamen Rates JI/ECOFIN<sup>220</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In den im Oktober 2000 vom Rat JAI/ECOFIN angenommenen Schlussfolgerungen wurde die Kommission aufgefordert, ihre Arbeit in diesem Bereich zu beschleunigen, um die vorrangig durchzuführenden Maßnahmen festzulegen.</li> </ul>	
<p>Verhütung der übermäßigen Anwendung von Barzahlungen und Prüfung der Rolle von Casinos und Spielbanken</p>	<p>Kommission - eine im Auftrag der Kommission zu erstellende Studie</p>	<p>Dezember 2003</p>					

217 Diese Maßnahme steht im Aktionsplan der EU zur Terrorismusbekämpfung (Übersicht)

218 ABl. L 271 vom 24.10.2000.

219 Diese Maßnahme steht im Aktionsplan der EU zur Terrorismusbekämpfung (Übersicht)

220 SEK(2001)1645 vom 16.10.2001.

Gewährleistung der Transparenz von finanziellen Transaktionen anhand elektronischer Mittel	Rat / Kommission	Dezember 2001					
Erweiterung der Befugnisse von Europol auf die Bekämpfung der Geldwäsche <sup>221</sup> im allgemeinen, unabhängig von der Art der Straftaten, aus denen die Erträge stammen	Rat - auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorlage einer Initiative P im Hinblick auf die Erstellung – gemäß Artikel 43 Absatz 1 des Übereinkommens zur Errichtung eines europäischen Polizeiamtes (Europol-Übereinkommen) – des Protokolls zur Änderung von Artikel 2 und des Anhangs zu dem genannten Übereinkommen<sup>222</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ November 2000: Stellungnahme des Parlaments</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ November 2000: Annahme des Protokolls durch den Rat<sup>223</sup></li> </ul>		<b>Ratifizierung: Frankreich, Portugal</b>
Verbesserung der Rechtsvorschriften gegen Geldwäsche über Offshore- und Onshore-Finanzplätze  Unterstützung der an die Offshore-Länder gerichteten internationalen Maßnahmen	Rat / Kommission / Mitgliedstaaten				<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Oktober 2000: Annahme von Schlussfolgerungen durch den gemeinsamen Rat ECOFIN/JI, die auf die unverzügliche und koordinierte Durchführung von GAFI-Gegenmaßnahmen zielen.</li> <li>▪ Oktober 2001: Annahme von Schlussfolgerungen durch den gemeinsamen Rat (ECOFIN/JI), die im Einklang stehen mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. September 2001 betreffend die unverzügliche und koordinierte Durchführung der von der FATF beschlossenen Gegenmaßnahmen<sup>224</sup></li> </ul>		

221 Siehe auch Tabelle "Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung".

222 ABl. C 200 vom 13.7.2000.

223 ABl. C 358 vom 13.12.2000.

224 Diese Maßnahme steht im Aktionsplan der EU zur Terrorismusbekämpfung (Übersicht)

Vorbereitung eines Musterübereinkommens zur Verhandlung mit Offshore- und Onshore-Finanzplätzen und Fiskalparadiesen		Dezember 2001			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Oktober 2000: Annahme von Schlussfolgerungen durch den gemeinsamen Rat ECOFIN/JI, die langfristig auf den Abschluss von Übereinkommen zielen</li> </ul>	
<p>Prüfen der Möglichkeiten,</p> <p>Prüfung der Möglichkeiten, die Kohärenz zu verbessern, die bestehenden nationalen Vorschriften zur Kontrolle grenzüberschreitender Geldbewegungen auszubauen, die Annahme dieser Vorschriften durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern, den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten zu organisieren</p>	Kommission	Juli 2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gemäß den Schlussfolgerungen des gemeinsamen Rates ECOFIN/JI vom Oktober 2000 prüft die Kommission die Zweckmäßigkeit und die Lebensfähigkeit eines europäischen Instruments</li> <li>▪ Oktober 2001: Vorlage eines Berichtsentwurfs der Kommission betreffend die Überwachung grenzüberschreitender Bargeldbewegungen auf der Tagung des gemeinsamen Rates JI/ECOFIN</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Vorbereitung des endgültigen Berichts und eines Entwurfs für eine Verordnung, deren Annahme durch den Rat vor Ende des 1. Halbjahres 2002 vorgesehen ist.</b></li> </ul>	

## 5. BINNENGRENZEN, AUSSENGRENZEN UND DIE VISUMPOLITIK, UMSETZUNG VON ARTIKEL 62 EG-VERTRAG SOWIE DES SCHENGEN-BESITZSTANDS

**Ziel: Weiterentwicklung einer gemeinsamen Visumpolitik**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Verordnung zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind	Kommission / Rat / Mitgliedstaaten	April 2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Januar 2000: Vorlage eines Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind<sup>225</sup></li> <li>▪ Oktober 2001: Vorlage eines Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Länder, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Befreiung von der Visumpflicht für rumänische Staatsangehörige ab 1. Januar 2002)<sup>226</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Juli 2000: Stellungnahme des Europäischen Parlaments</li> <li>▪ November 2001: Stellungnahme des EP<sup>227</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ März 2001: Erlass der Verordnung<sup>228</sup>. Vorlage eines Berichts der Kommission über Rumänien gemäß Artikel 8. Annahme von Verhandlungsmandaten für die Rückübernahmeabkommen mit Hong Kong und Macao (s. Ziff. 2.4)</li> <li>▪ Dezember 2001: Annahme durch den Rat<sup>229</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Inraftreten: 10.4.2001</li> <li>▪ Inkraft-treten: 1.1.2002</li> </ul>	

225 ABl. C 177 vom 27.6.2000.

226 KOM(2001) 570 vom 8.10.2001.

227 C5-0505/2001 vom 29.11.2001.

228 ABl. L 81 vom 21.3.2001.

229 ABl. L 327 vom 12.12.2001.

<p>Verfahren und Bedingungen für die Ausstellung von Visa durch die Mitgliedstaaten</p>	<p>Rat / Kommission / Mitgliedstaaten</p>	<p>April 2003</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Juni 2000: Initiative Finnlands betreffend Bestimmungen zur Durchführung der Vorschriften der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion<sup>230</sup></li>   <li>▪ Initiative Frankreichs für den Vorschlag für einen Beschluss des Rates betreffend die Bedingungen für die Ausstellung von Visa durch die Mitgliedstaaten</li>   <li>▪ Initiative Belgiens betreffend die Anpassung von Teil VII und Anhang 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (<b>Visumrecht</b>)</li>   <li>▪ Initiative Belgiens betreffend die Anpassung von Teil III und Anhang 16 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ März 2001: Stellungnahme des EP (Ablehnung)<sup>231</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ April 2001: Erlass einer <b>Verordnung (789/01)</b>, mit der dem Rat Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren zur Prüfung von Visaanträgen vorbehalten werden<sup>232</sup></li>   <li>▪ Annahme eines Beschlusses betreffend die Aktualisierung von Teil VI und den Anhängen 6 und 13 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und der Anhänge 5a), 6a) und 8 des Gemeinsamen Handbuchs durch den Rat (Anpassung erforderlich, nachdem die nordischen Länder mit der Anwendung des Schengen-Besitzstands begonnen haben)<sup>233</sup></li>   <li>▪ <b>Dezember 2001: Annahme eines Beschlusses 2002/44/EG<sup>234</sup> zur Änderung von Teil VII und Anhang 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie von Anhang 14a des Gemeinsamen Handbuchs</b></li>   <li>▪ <b>April 2002: Annahme einer Entscheidung zur Änderung von Teil III sowie zur Erstellung eines Anhangs 16 der Gemeinsamen</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Inkrafttreten: 24.4.2001</b></li>   <li>▪ <b>27.4.2001: Umsetzung</b></li>   <li>▪ <b>Spätestens 1.7.2004: Umsetzung</b></li> </ul>
---	---	-------------------	--	---	--	---

230 ABl. C 164 vom 14.6.2000.

231 A5-0077/2001 vom 13. März 2001.

232 ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 2.

233 ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 32.

234 ABl. L 20 vom 23.1.2002.

			(Visumrecht).		<b>Konsularischen Instruktion durch den Rat</b>		
Regeln für eine einheitliche Visagegestaltung	Rat / Kommission / Mitgliedstaaten	April 2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>Diesen Regeln wird im Rahmen des Schengen-Besitzstands und des Vorschlags für eine Richtlinie über das Recht der Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen, Rechnung getragen</li> </ul>				
Festlegung der technischen Anforderungen für eine einheitliche Visagegestaltung	Kommission Rat	Kurzfristige Maßnahmen 2000-2002 - langfristige Maßnahmen 2004	<ul style="list-style-type: none"> <li>Oktober 2001: Vorlage eines Vorschlags der Kommission zur Änderung der Verordnung 1683/95 über eine einheitliche Visumgestaltung<sup>235</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Dezember 2001: Stellungnahme des EP</b><sup>236</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Erlass - Verordnung (EG) Nr. 334/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 über eine einheitliche Visagegestaltung</b><sup>237</sup></li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Inkrafttreten: 24.2.2002;</b></li> </ul>
Einheitliche Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums bei nicht anerkannten Reisedokumenten	Rat / Kommission / Mitgliedstaaten	2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>März 2001: Vorlage eines Vorschlags der Kommission, der die Verwendung eines einheitlich gestalteten Formblatts mit einem hohen Sicherheitsniveau durch die Mitgliedstaaten vorsieht<sup>238</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Dezember 2001: Stellungnahme des EP</b><sup>239</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Verordnung (EG) Nr. 333/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 über die einheitliche Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten den Inhabern eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments erteilen</b><sup>240</sup></li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Inkrafttreten: 23.2.2002;</b></li> </ul>
Vorschlag für eine Verordnung über Flughafentransitvisa	Rat / Kommission / Mitgliedstaaten	April 2001				<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Flughafentransit wird derzeit aufgrund einer Gemeinsamen Maßnahme und des Schengen-Besitzstands geregelt</li> </ul>	
<b>Vorkehrungen für die Einrichtung eines</b>	<b>Mitgliedstaaten</b>	<b>Kurzfristige</b>				<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Juli 2002: Voraussichtlicher Beginn</b></li> </ul>	

235 KOM(2001) 577 vom 9.10.2001.

236 A5-0445 vom 12.12.2001.

237 ABl. L 53 vom 13.12.2001.

238 KOM(2001) 157 vom 23.3.2001.

239 A5-0445 vom 12.12.2001.

240 ABl. L 53 vom 13.12.2001.

gemeinsamen Visa-Identifikationssystem <sup>241</sup>		Maßnahmen  Langfristige Maßnahmen 2005-2006				einer Durchführbarkeitsstudie  ▪ Im Rahmen der Entwicklung des SIS II (siehe nachstehend)	
Engere Zusammenarbeit zwischen den Konsulaten der Mitgliedstaaten in Drittländern	Mitgliedstaat	bereits angelaufen	▪ Siehe Ziffer VIII der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und Empfehlung vom 4. März 1996		▪ Ersuchen des Europäischen Rates von Laeken, die Möglichkeit der Einrichtung gemeinsamer Konsulate zu prüfen		
Maßnahmen betreffend die Reisefreiheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten	Rat / Kommission / Mitgliedstaaten	April 2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Juni 2000: Der portugiesische Vorsitz unterbreitete eine Initiative zur Reisefreiheit von Drittstaatsangehörigen, die nicht der Visumpflicht unterliegen<sup>242</sup>.</li> <li>▪ Juli 2000: Vorlage einer Initiative durch den französischen Vorsitz zum freien Personenverkehr mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt<sup>243</sup></li> <li>▪ Juli 2001: Vorlage eines Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie betreffend die Voraussetzungen für die Reisefreiheit von Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während höchstens drei Monaten und Einführung einer besonderen Reisegenehmigung unter Festlegung der Voraussetzungen, unter denen Drittstaatsangehörige einreisen dürfen, um sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während höchstens sechs Monaten zu bewegen<sup>244</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ März 2001: Stellungnahme des EP (Ablehnung)<sup>245</sup></li> <li>▪ Januar 2001: Stellungnahme des EP (Ablehnung)<sup>246</sup></li> <li>▪ Februar 2002: Stellungnahme des EP</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ende Mai 2001: Annahme durch den Rat<sup>247</sup></li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Inkrafttreten: 7.6.2001;</li> </ul>

241 Diese Maßnahme ist Teil des Aktionsplans der EU zur Terrorismusbekämpfung (Übersicht)

242 ABl. C 164 vom 14.6.2000.

243 ABl. C 200 vom 13.7.2000.

244 KOM(2001) 388 vom 10.7.2001.

245 A5-0075/01 vom 13.3.2001

246 A5-0384/2001 vom 18.1.2001

247 ABl. L 150 vom 6.6.2001.

**Ziel: Weiterentwicklung einer gemeinsamen Politik im Zusammenhang mit falschen bzw. gefälschten Ausweispapieren**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Zwecks größerer Sicherheit der Dokumente Einführung von Mindestnormen für Reisedokumente und Aufenthaltsgenehmigungen	Rat / Kommission / Mitgliedstaaten	April 2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>März 2001: Vorlage eines Vorschlags der Kommission zur Vergemeinschaftung des einheitlichen Formats der Aufenthaltsberechtigung für Drittstaatsangehörige<sup>248</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Dezember 2001: Stellungnahme des EP</b></li> <li>Laufende Arbeiten im Rat</li> </ul>			
Zur Erkennung falscher bzw. gefälschter Dokumente Schulungsmaßnahmen und Ausrüstungen	Rat / Kommission / Mitgliedstaaten	bereits angelaufen		<ul style="list-style-type: none"> <li>Empfehlung des Rates vom 29. April 1999 zur personellen und materiellen Ausstattung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>März 2000: Annahme eines Beschlusses durch den Rat zur Verbesserung des Informationsaustauschs<sup>249</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Rahmen des vom Rat im April 2002 angenommenen Programms ARGO eines Schulungsprogramms geplant</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Inkrafttreten: 1.7.2000;</li> </ul>

**Ziel: Kontrollen an den Außengrenzen der Union**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Enge Zusammenarbeit zwischen den Grenzkontrollbehörden der Mitgliedstaaten, beispielsweise	Rat / Kommission / Mitglied-	<b>Mai 2002</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Oktober 2001: Der belgische Vorsitz organisierte gemeinsam mit Europol, den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern eine (im Rahmen von ODYSSEUS</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>Italien wird die Schlussfolgerungen im Rahmen von</li> </ul>	

248 KOM(2001) 157 vom 23.3.2001.

249 ABl. L 81 vom 1.4.2000.

in Form von Austauschprogrammen und Technologietransfer <sup>250</sup>	von und staaten		<p>kofinanzierte) Kontrollmaßnahme an den künftigen Außengrenzen der Union.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entsprechend der Aufforderung des Europäischen Rates von Laeken sollen Mechanismen für eine Zusammenarbeit zwischen den für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Dienststellen festgelegt und die Voraussetzungen für die mögliche Schaffung eines Mechanismus oder gemeinsamer Dienststellen für die Kontrolle der Außengrenzen geprüft werden.</li> <li>▪ Mai 2002: Mitteilung der Kommission über die Außengrenzen</li> </ul>			<p><b>ODYSSEUS (ARGO) kofinanzierten Durchführbarkeitsstudie betreffend die Entwicklung gemeinsamer Maßnahmen vorlegen.</b></p>	
Verfahren zur Annahme einiger Durchführungsbestimmungen des Gemeinsamen Handbuchs	Rat / Kommission / Mitgliedstaaten		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Initiative Portugals zu den Durchführungsbestimmungen des Gemeinsamen Handbuchs<sup>251</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ März 2001: Stellungnahme des EP (Ablehnung)<sup>252</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ April 2001: Erlass einer Verordnung durch den Rat betreffend Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren für die Durchführung der Grenzkontrollen und die Überwachung der Grenzen<sup>253</sup></li> <li>▪ November 2000: Annahme des Beschlusses des Rates über die Freigabe bestimmter Teile des Gemeinsamen Handbuchs<sup>254</sup></li> <li>▪ April 2001: Annahme eines Beschlusses betreffend die Aktualisierung von Teil VI und den Anhängen 6 und 13 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie den Anhängen 5a),</li> </ul>		<p><b>Inkrafttreten: 24.4.2001;</b></p> <p><b>Inkrafttreten: 1.12.2000</b></p> <p><b>27.4.2001: Umsetzung</b></p>

250 Diese Maßnahme ist Teil des Aktionsplans zur Terrorismusbekämpfung (Überblick).

251 ABl. C 73 vom 6.3.2001.

252 A5-0066/01 vom 13.2.2001

253 ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 5.

254 ABl. L 303 vom 1.12.2000.

255 ABl. L 166 vom 26.4.2001, S. 32..

					<p>6a) und 8 des Gemeinsamen Handbuchs durch den Rat (Anpassung erforderlich, nachdem die nordischen Länder mit der Anwendung des Schengen-Besitzstands begonnen haben)<sup>255</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ April 2002: Annahme eines Beschlusses durch den Rat betreffend die Freigabe von Teil II des Gemeinsamen Handbuchs</li> <li>▪ April 2002: Annahme eines Beschlusses betreffend die Revision von Teil I des Gemeinsamen Handbuchs durch den Rat</li> </ul>		
Rasche Einbeziehung der Beitrittsländer in diese Zusammenarbeit	Kommission Rat / Mitgliedstaaten	bereits angelaufen		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Diese Fragen wurden auf der Ministertagung mit den Beitrittsländern am Rande der Ratstagung vom März 2001 erörtert.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen bereits angelaufene Arbeiten</li> </ul>	

**Ziel: Umsetzung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Vergemeinschaftung von Artikel 2 des Übereinkommens von Schengen <sup>256</sup>	Rat / Kommission / Mitgliedstaaten	2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorschlag der Kommission im März 2003 geplant</li> </ul>				
Entwicklung des SIS II	Rat / Kommission /	2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Initiative Belgiens und Schwedens zur Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation<sup>257</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gespräche über die neuen Funktionen des</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dezember 2001: Annahme einer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 2. Januar 2002: Erste Aufforderung der</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anfang: 14.12. 2001</li> </ul>

256

Diese Maßnahme ist Teil des Aktionsplans der EU zur Terrorismusbekämpfung (Überblick) .

	Mitglied- staaten		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Dezember 2001: Vorlage</b> einer Mitteilung der Kommission über die Entwicklung des Informationssystems Schengen II, das wegen der bevorstehenden Erweiterung und der technischen Entwicklung erforderlich geworden ist<sup>258</sup></li> </ul>	<b>SIS II eingeleitet</b>	<b>Verordnung und eines Beschlusses über die Entwicklung des SIS II durch den Rat</b> <sup>259</sup>	<b>Kommission zur Einreichung von Vorschlägen für eine Durchführbarkeitsstudie betreffend das künftige System</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Ende: 31.12.2006</b></li> </ul>
--	----------------------	--	--	---------------------------	--	---	---

257 ABl. C 183 vom 29.6.2001.

258 KOM(2001) 720 vom 18.12.2001.

259 ABl. L 328 vom 13.12.2001.

## 6. UNIONSBÜRGERSCHAFT

**Ziel: Stärkung des Rechts der Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Richtlinie zur Aktualisierung und Überarbeitung der Vorschriften über das Recht auf Einreise, Freizügigkeit und Wahl des Wohnsitzes der Bürger der Union	Kommission Rat, EP	2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mai 2001: Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des EP und des Rates betreffend das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten<sup>260</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Spätestens Ende des 1. Halbjahrs 2002: Stellungnahme des EP</b></li> <li>▪ <b>Laufende Arbeiten im Rat</b></li> </ul>			
Verordnung betreffend die Fälschungssicherheit der Reisedokumente	Kommission Rat, EP	2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Mitgliedstaaten werden darauf hingewiesen, dass Überlegungen über ein etwaiges Gemeinschaftsinstrument zur Stärkung der Fälschungssicherheit der Reisedokumente erforderlich sind.</li> </ul>				
Verordnung betreffend ein einheitliches Format für die Aufenthaltsberechtigung der Bürger der Union und ihrer Familienangehörigen	Kommission, Rat, EP	2001	<b>Die Kommission plant die Vorlage eines Vorschlags vor Ende des 1. Halbjahrs 2002.</b>				

**Ziel: Unterrichtung über die Anwendung der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Mitteilung über das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament	Kommission	2000	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dezember 2000: Vorlage einer Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 93/109/EG bei den Wahlen zum EP vom Juni 1999: Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum EP für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen<sup>261</sup></li> </ul>				
Erster Bericht über die Kommunalwahlen	Kommission	2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>Den Mitgliedstaaten wurde ein Fragebogen zugeleitet.</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Anschluss an die von der Kommission erarbeitete Zusammenfassung wird die Kommission den Bericht über die Kommunalwahlen vor Ablauf des 1. Halbjahrs 2002 vorlegen.</li> </ul>	
Dritter Bericht über die Unionsbürgerschaft	Kommission	Bis Ende 2000	<ul style="list-style-type: none"> <li>September 2001: Vorlage des dritten Berichts der Kommission<sup>262</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stellungnahme des EP vor Ende des 1. Halbjahrs 2002 vorgesehen</li> </ul>			

<sup>261</sup> KOM(2000) 843 endg. vom 18.12.2000.

<sup>262</sup> KOM(2001) 506 vom 7.9.2001.

## 7. ZUSAMMENARBEIT BEI DER DROGENBEKÄMPFUNG

### **Prioritäten der Drogenbekämpfungsstrategie der Europäischen Union:**

Drogen stellen eine Bedrohung der Gesellschaft und des Einzelnen dar. Die damit zusammenhängenden Probleme müssen umfassend, multidisziplinär und integriert angegangen werden. Eine Bewertung des Drogenaktionsplans der EU (2000 - 2004) ist nach der ersten Hälfte und nach Abschluss mit Hilfe der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) und Europol geplant.

**Ziel: Durchführung der vom Europäischen Rat in Helsinki beschlossenen EU-Strategie zur Drogenbekämpfung (2000-2004) sowie des vom Europäischen Rat in Feira Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (2000-2004)**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbuch zu Beginn der Arbeiten	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Durchführung des Aktionsplans der EU zur Drogenbekämpfung (2000-2004)		Juni 2000	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Juni 2001: Mitteilung der Kommission über die Umsetzung des Aktionsplans<sup>263</sup></li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Juni 2000: Annahme des Aktionsplans der Europäischen Union zur <b>Drogenbekämpfung</b> (2000-2004) auf der Tagung des Europäischen Rates von Feira</li> <li>▪ 28. Februar 2002: Annahme einer <b>gemeinsamen Erklärung zur Umsetzung des Aktionsplans</b> durch die zuständigen EU-Minister im Zusammenwirken mit der Kommission und den Beitrittsländern. Die Erklärung nimmt u.a. Bezug auf den Beginn der Verhandlungen im Hinblick auf die Beteiligung der Beitrittsländer an den Arbeiten der EBDD. Die Erklärung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Kommission <b>nimmt zurzeit eine Halbzeitbewertung der Umsetzung auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene vor</b> (Abschluss voraussichtlich vor Ende 2002)</li> <li>▪ 7. März 2002: Aufnahme der Verhandlungen. Die Beitrittsländer werden voraussichtlich Aufenthaltsbedingungen 2003 an den Arbeiten der EBDD teilnehmen können. Die Beitrittsländer können voraussichtlich Aufenthaltsbedingungen 2003 an den Arbeiten der EBDD teilnehmen.</li> </ul>	
Ausbau der Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht sowie Europol; besonderer Schwerpunkt: synthetische Drogen und Drogenausgangsstoffe	Rat / Kommission / Mitgliedstaaten		<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die Kommission hat dem Rat im Rahmen der Gemeinsamen Maßnahme betreffend neue synthetische Drogen zwei Berichte über GHB und Ketamin vorgelegt. März 2001: Annahme von Schlussfolgerungen des Rates auf der Grundlage der Berichte der Kommission. Der Rat forderte die EBDD und Europol auf, die Überwachung von GHB und Ketamin fortzusetzen und ihm vor Ende 2001 Bericht zu erstatten.</li> <li>▪ <b>Dezember 2001: Auf der Grundlage der Risikoanalyse für PMMA unterbreitete die Kommission den Vorschlag für</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mai 2001: Stellungnahme des EP<sup>266</sup></li> <li>▪ <b>Der Bericht wird zurzeit im Rat geprüft.</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Februar 2002: Annahme eines <b>Beschlusses des Rates</b></li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Mitgliedstaaten verfügen über</li> </ul>

			<p>einen Beschluss des Rates über Kontrollmaßnahmen und strafrechtliche Sanktionen im Zusammenhang mit der neuen synthetischen Droge PMMA<sup>264</sup>.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Initiative Schwedens im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates zur Einführung eines Systems für die spezifische kriminaltechnische Analyse zur Erstellung von Profilen synthetischer Drogen; Initiative im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates über die Übermittlung von Proben illegaler Suchstoffe<sup>265</sup></li> <li>▪ Spanien unterbreitete eine Empfehlung des Rates betreffend die Notwendigkeit der intensiveren Zusammenarbeit und des umfassenderen Informationsaustauschs zwischen den verschiedenen operativen Stellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die sich auf die Bekämpfung des illegalen Handels mit Grundstoffen spezialisieren.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fortsetzung der Gespräche im Rat über die Aspekte betreffend die Bestimmung des Profils synthetischer Drogen</li> </ul>	<p>über Kontrollmaßnahmen und strafrechtliche Sanktionen im Zusammenhang mit der neuen synthetischen Droge PMMA<sup>267</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mai 2001: Annahme des Beschlusses des Rates betreffend die Übermittlung von Proben<sup>268</sup></li> <li>▪ April 2002: Annahme durch den Rat</li> </ul>	<p>drei Monate für die Umsetzung des Beschlusses.</p> <p>Inkrafttreten: 1.7.2001</p>
Entwicklung einer Methodik für die Bewertung der EU-Drogenstrategie (2000 - 2004)	Rat / Parlament - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 2001 und 2002: Entwicklung einer Methodik zur Bewertung der Drogenbekämpfungsmaßnahmen durch die EBDD und Europol</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 10. Dezember 2001: Annahme einer Entschließung durch den Rat betreffend die Anwendung dieser epidemiologischen Indikatoren auf einzelstaatlicher Ebene.</li> </ul>	
Festlegung von gemeinsamen Definitionen, Tatbestandsmerkmalen und Sanktionen im Zusammenhang mit dem illegalen Drogenhandel <sup>269</sup>	Rat - auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags	April 2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Juni 2001: Im Anschluss an eine Untersuchung über die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über illegalen Drogenhandel unterbreitete die Kommission den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ April 2002: Stellungnahme des EP<sup>271</sup></li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Europäische Rat forderte in Laeken die Annahme des Vorschlags vor Mai 2002.</li> </ul>

264 KOM(2001) 734 vom 6.12.2001

265 ABl. C 10 vom 12.1.2001.

266 A5-0121/01 vom 3.5.2001.

267 ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 14.

268 ABl. L 150 vom 6.6.2001.

269 Siehe auch Tabelle "Bekämpfung bestimmter Formen der Kriminalität".

			Drogenhandels <sup>270</sup> .				
Finanzinstrument für die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels	Rat - auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder der Initiative eines Mitgliedstaats		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Kommission verwendete 2001 die auf Forderung des Europäischen Parlaments eingerichtete Haushaltslinie für ein vorbereitendes Programm zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels.</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Die Kommission wird dieses Finanzinstrument 2002 zum zweiten Mal in Folge einsetzen.</b></li> </ul>	

270 KOM(2001) 259 vom 23.5.2001.

271 A5-0460/02 vom 25.4.2002.

## 8. STÄRKERES AUSSENPOLITISCHES HANDELN

### Vom Europäischen Rat in Tampere und Feira festgelegte Prioritäten:

Die Europäische Union weist darauf hin, dass alle der Union zur Verfügung stehenden Zuständigkeiten und Instrumente, insbesondere im Außenbereich, in integrierter und konsequenter Weise für die Schaffung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts genutzt werden müssen. Die Anliegen in den Bereichen Justiz und Inneres müssen in die Festlegung und Durchführung anderer Politiken und Aktivitäten der Union einbezogen werden.

**Ziel: Alle Kompetenzen und Instrumente, über die die Union insbesondere im Bereich der Außenbeziehungen verfügt, müssen in integrierter und kohärenter Weise genutzt werden. Den Bereich Justiz und Inneres betreffende Aspekte müssen bei der Festlegung und Durchführung anderer Politiken und Maßnahmen der Union berücksichtigt werden**

Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitplan	Stand				Umsetzung
			Vorschläge, Initiativen, Mitteilungen, Grünbücher, auf deren Grundlage die Arbeiten eingeleitet wurden	Aktueller Stand im Rat und ggf. im Parlament	Annahme im Rat und ggf. im Parlament	geplante Arbeiten	
Erweiterung: Gewährleistung der kohärenten Integration der den Bereich Justiz und Inneres betreffenden Aspekte in den Erweiterungsprozess				<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gespräche mit den Beitrittsländern über die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und die Asyl- und Migrationspolitik auf der Ratstagung von März 2001; über Menschenhandel auf der Ratstagung von September 2001; <b>über Außengrenzen, Drogen und die Fragen der Justizkapazität. Gespräche mit den Beitrittsländern auf der Ratstagung vom 28. Februar 2002.</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ September 2001: Annahme der 12 Verpflichtungen für die Bekämpfung des Menschenhandels durch die Mitgliedstaaten und die Beitrittsländer.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verhandlungen über das Kapitel 24 "Justiz und Inneres" und Fortsetzung der Unterstützung der Gemeinschaft für den Bereich JI mithilfe der PHARE-Programmierung, <b>Partnerschaften</b>, Partnerschaftsabkommen und Beteiligung an JI-Programmen</li> </ul>	
Auf dem Europäischen Rat in Feira sollen für das außenpolitische Handeln der Union klare Prioritäten, politische Ziele und Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres	Rat in enger Zusammenarbeit mit der Kommission - Ausarbeitung spezifischer	Juni 2000	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Juni 2000 - Europäischer Rat von Feira: Annahme des von Rat und Kommission vorbereiteten Berichts über die außenpolitischen Prioritäten der EU im Bereich Justiz und Inneres - Aufnahme dieser Prioritäten in die Gesamtstrategie der Union betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; Aktualisierung für den Europäischen Rat im</li> </ul>				

festgelegt werden.	Empfehlungen		Dezember 2001				
Umsetzung der Prioritäten, die auf dem Europäischen Rat von Feira für den dort angeforderten Fortschrittsbericht festgelegt wurden:			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unterzeichnung der Abkommen, einschließlich des Kapitels JI, mit der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und Kroatien; <b>Vorbereitung der Verhandlungen</b> mit Albanien und der <b>Bundesrepublik Jugoslawien</b> über JI-Themen. <b>Konzeption einer Regional- und Länder-JI-Strategie</b> für das Programm CARDS (2002-2006), die insbesondere auf die Zusammenarbeit in den Bereichen Asyl, Einwanderung, organisierte Kriminalität, <b>justizielle</b> Aspekte und <b>Grenzschutz sowie</b> auf die Fortsetzung der regionalen Reform der Einrichtungen im Bereich Justiz und Inneres abzielt.</li> </ul>				
- Fortsetzung des Barcelona-Prozesses			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stärkung der JI-Dimension des Programms Meda (<b>Annahme eines Rahmendokuments am 22. April 2002</b>); Umsetzung des Aktionsplans der Hochrangigen Gruppe "Asyl und Migration" <b>für Marokko.</b></li> </ul>				

- Abschluss von Rückübernahmeabkommen			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verhandlungen über Rückübernahmeabkommen mit Macau, Russland, Pakistan, Sri Lanka und Marokko eingeleitet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Abkommen mit Hongkong unterzeichnet</b></li> <li>▪ <b>Zurzeit berät der Rat über ein Verhandlungsmandat für ein Rückübernahmeabkommen mit der Ukraine.</b></li> </ul>			
- Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres				<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Russland: Umsetzung eines Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.</b></li> <li>▪ <b>Ukraine: Umsetzung des JI-Aktionsplans</b></li> <li>▪ <b>Vereinigte Staaten: Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Rates vom 20.9.2001; u. a. Aushandlung einer Übereinkunft mit den Vereinigten Staaten zur strafrechtlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage der Artikel 38 und 24 EUV (April 2002: Zustimmung des Rates zum Verhandlungsmandat); Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Göteborg<sup>272</sup></b></li> </ul>			

<p>- Aushandlung multilateraler Instrumente</p>			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Europarat</li> <li>- Übereinkommen zur Cyber-Kriminalität; <b>zur Unterzeichnung aufgelegt;</b></li> <li>- 2. Protokoll des Übereinkommens von 1959: <b>Annahme durch den Europarat am 20.9.2001</b>, zur Unterzeichnung aufgelegt am 8.11.2001;</li> <li>- Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen 108 und zum Zusatzprotokoll betreffend den Datenschutz: <b>Einleitung der Ratifizierung durch die Länder, die Vertragsparteien sind (vor dem Beitritt der Gemeinschaft).</b></li> </ul>				
			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Übereinkommen der Vereinten Nationen:</li> <li>- <b>Unterzeichnung des UN-Protokolls "Schusswaffen" durch die Kommission im Namen der Gemeinschaft.</b></li> <li>- <b>Korruption: Festlegung einer gemeinsamen Verhandlungsposition im November 2001. April 2002: Vorlage einer Empfehlung für einen Beschluss des Rates, mit dem die Kommission zur Teilnahme an den Verhandlungen im Namen der Gemeinschaft ermächtigt wird<sup>273</sup>; Vorbereitungen zu einer neuen gemeinsamen Verhandlungsposition. Vorbereitungen zu einer neuen Verhandlungsposition.</b></li> <li>- <b>Terrorismus: Fortsetzung der EU-Unterstützung für die zweite Phase der Verhandlungen im Hinblick auf ein Übereinkommen gegen den internationalen Terrorismus.</b></li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Organisierte Kriminalität: Die Kommission beabsichtigt die Vorlage eines Vorschlags zum Abschluss des UN-Übereinkommens und der Zusatzprotokolle durch die Gemeinschaft vor Ende des 1. Halbjahrs 2002.</b></li> </ul>	

## 9. WEITERE INITIATIVEN

Mitgliedstaaten	TITEL	Bezug zu TAMPERE/WIENStand
Finnland	Verordnung des Rates zur Bestimmung der gegenseitigen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen	Siehe Steuerung der Migrationsströme - Mai 2000: Stellungnahme des EP (Ablehnung) - Beratungen im Rat ausgesetzt
Finnland	Empfehlung des Rates zum DNA-Austausch	Juni 2001: Annahme einer Entschließung des Rates über den Austausch von DNS-Analyseergebnissen
Schweden	Beschluss des Rates zur Änderung des Statuts der Bediensteten von Europol	März 2001: Annahme eines Rechtsakts des Rates zur Änderung des Statuts der Bediensteten von Europol
Schweden	Beschluss des Rates zur Anpassung der Grundgehälter und Zulagen der Europol-Bediensteten	Ende Mai 2001: Annahme durch den Rat
Frankreich	Empfehlung des Rates zur Abschätzung der terroristischen Bedrohung gegen hochgestellte Persönlichkeiten	<b>Dezember 2001: Annahme durch den Rat</b>
Belgien	Entwurf einer Entschließung über den Beitrag der Zivilgesellschaft bei der Suche nach vermissten oder sexuell ausgebeuteten Kindern	September 2001: Annahme durch den Rat
Belgien / Spanien / Frankreich	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Artikels 40 Absätze 1 und 7 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen	Gegenstand von Arbeiten im Rat <b>April 2002: Stellungnahme des EP</b>
Niederlande	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einrichtung eines Netzes von Kontaktstellen zur Verfolgung der Verantwortlichen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen	Gegenstand von Arbeiten im Rat <b>April 2002: Stellungnahme des EP</b>
Spanien	<b>Entwurf eines Beschlusses des Rates betreffend die Einrichtung eines Kontaktstellennetzes der im Bereich der privaten Sicherheit zuständigen Behörden</b>	<b>Januar 2002: Vorlage im Rat (Beratungen u. a. über die Rechtsgrundlage aufgenommen)</b>
Spanien	<b>Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Instituts für Polizeistudien</b>	<b>Januar 2002: Vorlage im Rat</b>
Spanien	<b>Vorschlag für einen Beschluss des Rates betreffend Sammelvisa für Seeleute</b>	<b>Beratungen im Rat u. a. über die Rechtsgrundlage aufgenommen</b>
Spanien	<b>Entwurf einer Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten über die Verhütung des Freizeitkonsums von Drogen</b>	<b>April 2002: Annahme durch den Rat</b>

		(siehe Durchführung des Aktionsplans der EU zur Drogenbekämpfung 2000-2004)
Spanien	Vorschlag für eine Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten zur Einbeziehung der Drogenprävention in die Lehrpläne von Schulen	Gegenstand von Arbeiten im Rat (siehe Durchführung des Aktionsplans der EU zur Drogenbekämpfung 2000-2004)
Spanien	Entwurf einer Empfehlung des Rates über die Verbesserung der Ermittlungsmethoden bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Zusammenhang mit organisiertem Drogenhandel	April 2002: Annahme durch den Rat (siehe Durchführung des Aktionsplans der EU zur Drogenbekämpfung 2000-2004)
Spanien	Entwurf einer Empfehlung des Rates zu der Einsetzung multinationaler Ad-hoc-Gruppen für die Erfassung von Informationen über Terroristen	April 2002: Annahme durch den Rat (siehe Durchführung des Aktionsplans der EU zur Drogenbekämpfung 2000-2004)
Spanien	Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Anwendung besonderer Maßnahmen bei der Bekämpfung des Terrorismus gemäß Artikel 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP	Gegenstand von Arbeiten im Rat
Spanien	Beschluss des Rates betreffend die Schaffung eines Europäischen Netzes zum Schutz von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens	Januar 2002: Vorlage im Rat